



[www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)

33. Jahrgang Juni 2012

AUSGABE

**3**

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

- RiStA -

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

Polizei  
und  
Justiz



**Staatsanwalt 2.0 – wohin geht die Reise?**  
**3. Staatsanwaltstag in Mülheim**

# Wir bleiben dran

## Politik in Verzug Seit Jahren gefordert Noch immer ignoriert

- 1) 500 neue Richterstellen und 200 neue Staatsanwaltsstellen
- 2) Amtsgemessene Besoldung
- 3) Rücknahme der Beihilfekürzungen
- 4) Rücknahme der Weihnachts- und Urlaubsgeldkürzung
- 5) Verbesserte Sachmittel- und IT-Ausstattung
- 6) Ausweitung der Mitbestimmung in einem neuen LRiStAG
- 7) Leistungsfähiger Service-Bereich
- 8) Selbstverwaltung der Justiz

# Impressum

## Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,  
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes  
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

## Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG);  
Jürgen Hagmann (RAG a.D.); Stephanie Kerkering (StAin);  
Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG);  
Nadine Rheiher (RinAG); Antonietta Rubino (Rin); Klaus Rupprecht (RAG a.D.).  
E-Mail: rista@drb-nrw.de  
Verlag: Neusser Druckerei und Verlag GmbH, Monschauer Str. 1,  
40549 Düsseldorf  
E-Mail: richterundstaatsanwalt@ndv.de  
Anzeigen: Iris Domann, Tel: 0 21 31/404-232; Fax: 0 21 31/404-424;  
E-Mail iris.domann@ndv.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 01. Januar 2012  
Vertrieb: Tel: 0 21 31/404-560; Fax: 0 21 31/404-561;  
E-Mail: leserservice@ndv.de  
Herstellung: L. N. Schaffrath Druck Medien GmbH & Co. KG  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaffrath.de

## Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.  
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

## Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,  
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

**Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.**

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

**Titelbild:** Karikatur aus RiStA 4/1988 von E.-J. Kratz, Meerbusch

# INHALT

## Presseerklärung zur Unabhängigkeit der Justiz

3

## *drb intern*

Aus der Arbeit des Vorstandes	4
HPR-Wahl: DRB wieder stärkste Fraktion	4
Der DRB braucht Richter und Staatsanwälte	20
Machen Sie mit? – Machen Sie mit!!	22

## *drb aktion*

Staatsanwaltstag 2012	5
Aus dem Grußwort von StA Jochen Hartmann	5
Aus dem Grußwort von JM Thomas Kutschaty	6
Berichte aus den Workshops	8
Justizpolizei oder Polizei-Staatsanwaltschaft?	9

## *recht heute*

Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer	11
Bureau voor Euregionale Samenwerking	14
Täter-Opfer-Ausgleich, das unbekannte Wesen	17

## *beruf aktuell*

Die Ausgestaltung des Eildienstes	12
Assessoren-Seminar in Berlin	16

## *drb vor ort*

Gemeinschaftsaktion der Kölner Justiz gegen Leukämie	18
Geburtstage im Juli/August 2012	18
Wir trauern um Ralf Schmittmann	19

## *rezensionen*

Carsten Krumm: Verkehrsordnungswidrigkeiten	19
Baumbach: Kommentar zur ZPO	19

## *glosse*

Tolle Tage bei dem Amtsgericht Düsseldorf?	20
--	----

**RiStA braucht Leserbriefe**

**rista@drb-nrw.de**

# **Die Unabhängigkeit der Justiz muss gestärkt werden**

Aus aktuellem Anlass trafen sich Mitglieder des Landesverbandes mit Parlamentariern. Der Anlass waren Eingriffe in die Gewaltenteilung.

Der Gesamtvorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen hatte auf seiner Sitzung am 23. 4. 2012 die justizpolitischen Sprecher der Parteien zu Gast. Von der SPD konnte Sven Wolf begrüßt werden, vom Bündnis 90/Die Grünen erschien Dagmar Hanses, die FDP war durch Dr. Robert Orth vertreten und Anna Conrads kam für die Partei Die Linke. Den Parlamentariern als den Vertretern der Ersten Staatsgewalt wurde beschrieben, dass der bestehende Zustand in Nordrhein-Westfalen nicht dem rechtsstaatlichen Gebot der Gewaltenteilung entspreche. Der bestehende Zustand sei dadurch geprägt, dass die Rechtsprechung als Dritte Gewalt zu stark von der Landesregierung als Zweiten Gewalt kontrolliert werde. Dieser Zustand sei auch vom Europarat beanstandet worden.

Die Richter und Staatsanwälte besprachen mit den rechtspolitischen Sprechern, wie dieser Zustand behoben werden kann. Einigkeit bestand zwischen den Teilnehmern darin, dass die Unabhängigkeit der Justiz als Dritte Staatsgewalt zu gewährleisten und zu stärken ist. Unterschiede bestanden darin, wie der Zustand zu

verbessern ist. Während Sven Wolf (SPD) einen Lösungsweg in der Ausweitung der Mitbestimmungsrechte von Richtern und Staatsanwälten sah, forderten Dagmar Hanses (Bündnis 90/Die Grünen) und Anna Conrads (Die Linke) eine echte Selbstverwaltung der Justiz. Nach Auffassung von Dr. Robert Orth (FDP) hat ein Systemwechsel hin zur Selbstverwaltung nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die angestrebte Autonomie der Justiz von einer breiten politischen Mehrheit getragen wird.

Der stellvertretende Vorsitzende des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen, Joachim Lüblinghoff, hierzu:

*„Wir freuen uns, dass das Problem von den Parlamentariern erkannt worden ist. Wer das Problem erkennt, sieht sofort den Handlungsbedarf. Uns ist es ein wichtiges Anliegen, die Politik auf etwaige Gefahren hinzuweisen. Es ist geboten, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken. Hierzu fordert der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW die Selbstverwaltung der Justiz. Dies entspricht dem Beschluss der Landesvertreterversammlung vom 20. 9. 2011.“*

Presseerklärung des DRB-NRW vom 25. 4. 2012

## Aus der Arbeit des Vorstandes

# Terminierungen nach der Landtagswahl

Der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand diskutierten am 23. 4. 2012 in Kamen. Außerdem trat der Geschäftsführende Vorstand am 21. 5. 2012 in Essen zusammen.

Der Landtag NRW wurde am 13. 5. 2012 neu gewählt, die parlamentarische Arbeit wurde dadurch aber weder eingestellt noch beeinträchtigt. So tagte die Arbeitsgruppe LRiStAG beim Justizministerium am 21. 3. 2012 und am 30. 5. 2012. In ihr sind Mitglieder der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Personalvertretungen und Verbände beteiligt, um ihre Anregungen und Kritikpunkte einzubringen und den Gesetzesentwurf „rund“ zu machen, der in der neuen Legislaturperiode umgesetzt werden soll. Der DRB-NRW ist u. a. durch seinen Vorsitzenden Reiner Lindemann und den Vorsitzenden des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Dr. Ulrich Freudenberg vertreten.

Lindemann gab dann in unseren Gremien bekannt, dass er bereits **Termine** kurz nach der Wahl mit den für die Justiz Verantwortlichen in den Fraktionen abgestimmt habe bzw. noch umgehend abstimmen werde. Auch mit dem Justizministerium werden weiterhin Gespräche geführt. Dabei wird auch das Thema Selbstverwaltung der Justiz von uns weiter aktuell gehalten. Dies war auch der Anlass dafür, dass der DRB-NRW am 23. 4. 2012 unter dem von den Regierungsparteien selbst herausgegeben-

nen Schlagwort „**NRW soll Mitbestimmungsland Nr. 1 werden**“ Mitglieder der bisherigen Landtagsfraktionen zu einer Diskussionsrunde eingeladen hatte. An ihr nahmen für die SPD Sven Wolf, für die Grünen Dagmar Hanses, für die FDP Dr. Robert Orth und für die Linke Partei Anna Conrads teil. Die CDU hatte wegen Terminschwierigkeiten keinen Vertreter gesandt. Die Piraten-Partei hatte keine Reaktion auf die Einladung gezeigt; nach der Wahl hat sie sich allerdings gemeldet und Gespräche angeboten. Die Antworten der Parteien auf die Wahlprüfsteine des DRB-NRW befinden sich im Internet unter [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de).

Als Ergebnis der Runde kann festgehalten werden, dass sich die Politiker des Auftrags bewusst sind, den der Europarat erteilt hat. Danach muss Deutschland als eines der wenigen EU-Länder, die noch keine Selbstverwaltung der Justiz haben, dafür sorgen, dass die Justiz selbstständiger agieren und ihre Unabhängigkeit als Dritte Staatsgewalt herausstreichen kann und nicht im bisherigen Umfang von der ersten und zweiten Staatsgewalt fremdbestimmt wird.

Zum Ablauf des **3. StA-Tages** in Mülheim wurde kritisch reflektiert, dass die Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen an der inhaltlich sehr erfolgreichen Veranstaltung ausbaufähig ist. Dabei muss dann allerdings auch darauf Einfluss genommen werden, dass nicht zeitgleich

Fortbildungsveranstaltungen in einzelnen Bezirken durchgeführt werden.

Der DRB-Berlin prüft Möglichkeiten, den **Deutschen Richterbund besser zu organisieren**, und hat dazu einen Fragebogen an alle sechzehn Landesverbände versandt. Federführend ist unser Präsidiumsmitglied Jens Gnisa (VPrLG Paderborn). Er hat Vorschläge zur Diskussion gestellt, die u.a. im Internet und in der betrieblichen Organisation der Verbände Vereinheitlichungen ermöglichen und damit Kosten einsparen sollen. Der Gesamtvorstand soll über die Themen am 3. 7. 2012 in Kamen weiter diskutieren.

An der Sitzung am 21. 5. 2012 nahm VPrLG Detlef Heinrich, Essen, als Guest teil. Er warb dafür, dass sich der DRB-NRW verstärkt um die **Arbeitsbelastung der Landrichter** kümmere. Umfangprozesse sowohl im Straf- wie im Zivilbereich binden oft für Monate, teils für Jahre mehrere Richterkräfte vollständig, wobei die so entstehende Belastung nicht in der PebbSy-Bewertung dargestellt wird. Ausgleich wird durch die Verfahrensweise des JM, im Einzelfall weitere Assessoren zuzuteilen, trotz des großen Engagements der jungen Kollegen wegen der geringen Berufserfahrung nicht ausreichend geschaffen.

Der Vorstand sagte Unterstützung zu; er werde sich des Themas annehmen.

# HPR-Wahl: DRB-Liste bleibt stärkste Fraktion

Die Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte vom 14. 06 2012 hat für die Liste des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW fünf der dreizehn Sitze eingebracht. Der DRB-NRW ist damit wieder stärkste Partei geworden. Die Einzelheiten zu den übrigen Wahlen konnten aufgrund des Redaktionsschlusses nicht mehr in diesem Heft dargestellt werden.

**RiStA**  
braucht Leserbriefe  
[rista@drb-nrw.de](mailto:rista@drb-nrw.de)

### Es sind gewählt worden:

Rang	Name	Jg.	Status	Bezirk	Dienstort
1	Hartmann, Jochen	1958	StA	D	DU
2	Vetter, Ralf	1959	OStA	HAM	DT
3	Caspers, Markus	1961	OStA/ GStA	D	D
4	Bolik, Christian Tobias	1971	StA	HAM	E
5	Schroeder, Uwe Klaus	1958	StA	D	DU

## Staatsanwaltstag 2012

Am 19. 4. 2012 fand in Mülheim/Ruhr der 3. Staatsanwaltstag des Bundes der Richter und Staatsanwälte NRW statt. Rund 80 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte trafen sich zum Erfahrungsaustausch und zur Erörterung von Problemen, denen sie in ihrer täglichen Arbeit begegnen.

Die Veranstaltung wurde von StA Jochen Hartmann, Duisburg, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden des Verbandes, eröffnet. Dabei wies er darauf hin, dass der Bund der Richter und Staatsanwälte es begrüßt, dass das Justizministerium die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes für Richter und Staatsanwälte im Land NRW (LRiStAG) in Angriff nehmen will. Ein solches Gesetz wird vom Landesverband NRW seit vielen Jahren gefordert. Jochen Hartmann betonte insbesondere die Bereitschaft des Verbandes, an diesem Richter- und Staatsanwaltsgesetz konstruktiv mitzuwirken.

Im Anschluss daran richtete der Justizminister des Landes NRW, Thomas Kutschaty, ein Grußwort an die Teilnehmer.



Er hatte es sich nicht nehmen lassen, trotz des Wahlkampfs in NRW nach Mülheim zu kommen.

Der JM zeigte sich erfreut, dass mit dem Personalrat vor Ort nunmehr auch ein zentrales Ziel der Landesregierung er-

*Fortsetzung auf Seite 7*

### Aus dem Grußwort von StA Jochen Hartmann

## Ein Ende der vordemokratischen Zustände bei der Staatsanwaltschaft

Jochen Hartmann begrüßte die Ehrengäste und zahlreichen Teilnehmer des dritten Staatsanwaltstages des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW am 19. 4. 2012 in seiner Heimatstadt Mülheim an der Ruhr, so den amtierenden Justizminister Thomas Kutschaty sowie Vertreter des Ministeriums und die Bürgermeisterin Renate aus der Beck. Hartmann wies darauf hin, dass sich der Staatsanwaltstag im Wechsel mit dem Amtsrichtertag zu einer festen Einrichtung etabliert habe.

Dass der Justizminister trotz seiner zahlreichen Verpflichtungen (auch den Wahlkampf betreffend) erschienen war, zeige die Bedeutung, die das JM dem mit über 3 400 Mitgliedern (von ca. 5 400 Richtern und Staatsanwälten in NRW) größten Richter- und Staatsanwaltsverband zu Recht beimesse.

Hartmann verwies auf die erfolgreiche Arbeit des Landesverbandes. Im März habe es ein Treffen mit dem Ministerium zu der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe RiStAG (Richter- und **Staatsanwältegesetz**) – erstmals sollen sich beide Berufsgruppen in **einem** Gesetz geregelt wiederfinden – gegeben.

Der Minister spreche dabei, so erinnerte Hartmann, von einem beabsichtigten „großen Wurf“ und setze damit eine langjährige Forderung des DRB-NW – zumindest teilweise – um. Hartmann erklärte für den DRB die Bereitschaft zu

einer weiteren konstruktiven Mitarbeit. Ein solches Gesetz sei besonders wertvoll. Wichtig bleibe für den DRB dabei aber,

- dass trotz aller Statusunterschiede Richter und Staatsanwälte möglichst gleich behandelt werden,
- dass die Beteiligungsrechte der Staatsanwälte, so wie wir sie schon heute im LPVG finden, unangetastet bleiben und nach Möglichkeit noch ausgebaut werden.

Damit leitete Hartmann über zu dem für die Staatsanwälte wichtigen 14. 6. 2012. An diesem Tage finden die Wahlen zu den Personalvertretungen der Staatsanwälte in NRW statt. Neben dem Hauptpersonalrat und den drei Bezirkspersonalräten werden erstmals an jeder der 19 Staatsanwaltschaften in NRW Personalräte vor Ort gewählt. Das sei für die Staatsanwälte ein großes Ereignis und für den DRB ein wichtiger Erfolg. Nach Jahrzehntelangem Kampf um den Staatsanwaltsrat vor Ort konnte dieser in der abgelaufenen Legislaturperiode mithilfe der Politik endlich verwirklicht werden. Damit hätten, so Hartmann wörtlich, die vordemokratischen Zustände bei den Staatsanwaltschaften ein Ende.

Jede Schülermitverwaltung hätte vor Ort ein größeres und effektiveres Mitspracherecht als die „Kavallerie der Justiz“. „Wir danken den Fraktionen im Landtag, die unsere Forderung haben Wirklichkeit werden lassen.“

Hartmann erinnerte bei seiner Werbung für eine Unterstützung der Wahlbeteiligung an ein Wort unseres neu gewählten Bundespräsidenten Dr. Joachim Gauck, der am Tage seiner Wahl vor der Bundesversammlung gesagt hat, dass er sich geschworen habe, keine Wahl verpassen zu wollen.

Das sollte auch für alle Staatsanwälte gelten. Starke Personalvertretungen seien starke Interessenvertretungen für alle Kolleginnen und Kollegen. Besonders dankte Hartmann vor der Vorstellung der Arbeitsgruppen deren drei Leitern, OStA Markus Caspers (Mitglied der Bundes-StAKom), StA Uwe Schroeder (Vorsitzender der StAKom), sowie OStA Jürgen Gaszcarz und OStA Thomas Poggel – beides langjährige Bezirkspersonalratsvorsitzende – sowie den Referenten, nämlich dem stellvertretenden Landesvorsitzenden des DRB BW, OStA Dr. Martin Schacht, und ORR Ralph Ballast von der Bezirksregierung in Köln.

Ganz besonders begrüßte er ein „Urgestein der Justiz“, den Kollegen Egbert Büles aus Köln, dessen Lebensziel, die Abschaffung der Generalstaatsanwaltschaften, bis zu seiner Pensionierung nicht in Erfüllung gegangen sei. Hartmann hob besonders hervor, wie wertvoll die Zusammenarbeit mit Büles im Hauptpersonalrat in den vergangenen drei Jahren gewesen sei.

## Aus dem Grußwort von JM Thomas Kutschaty

# Große Lösung bei LRiStAG und bei Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität



Dem Minister war das Vergnügen anzumerken, die Veranstalter, Teilnehmer und Gäste des Staatsanwaltstages in der Stadthalle Mülheim an der Ruhr zum Thema „**Staatsanwalt 2.0 – wohin geht die Reise?**“ zu begrüßen.

Der Minister erklärte, dass die an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gestellten Anforderungen einer fortschreitenden Entwicklung unterliegen. Die sich in einer schnelllebigen Zeit in immer kürzer werdenden Abständen verändernden äußeren Umstände machen es für jeden Berufsstand erforderlich, die eigenen Rahmenbedingungen regelmäßig auf einen eventuellen Anpassungsbedarf zu überprüfen und ggf. neu zu justieren.

Mit dem „**Staatsanwaltsrat vor Ort**“ sei nicht nur einer Forderung des DRB, sondern auch einem – von ihm persönlich unterstützten – zentralen Anliegen der Landesregierung Rechnung getragen worden.

Mit der jetzt geltenden Novelle sei die Bildung von Personalräten für Staatsanwälte bei den örtlichen Staatsanwaltschaften sowie von Bezirkspersonalräten bei den Generalstaatsanwaltschaften verankert. Damit sei die frühere Ungleichbehandlung zu den sonstigen Beamten, Arbeitnehmern und Richtern des Landes beseitigt worden. Die vielfältigen Aufgaben der Behördenleitungen der

Staatsanwaltschaften könnten nun sachgerecht durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat erfüllt werden.

Weitere Neuerungen werde die Novellierung des bestehenden Landesrichtergesetzes bringen, die durch ein neu gestaltetes Landesrichter- und Staatsanwältegesetz ersetzt werde. Ein einheitliches und eigenständiges Gesetz für beide Berufsgruppen entspreche der Bedeutung der Staatsanwaltschaften für die Justiz als Organ der Rechtspflege. Mit diesem Gesetz sollen für Richter und Staatsanwälte eigenständige Regelungen ihrer Statusrechte abschließend getroffen werden, aber auch die Beteiligungsrechte der beiden Berufsgruppen neu justiert werden. Die personalvertragsrechtlichen Regelungen für Staatsanwälte aus dem LPVG sollen dazu in dem neuen Regelungswerk selbst verankert werden.

Sodann wandte sich JM Kutschaty der **Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität** zu. Die hier verursachten volkswirtschaftlichen Schäden gehen in die Milliarden. Auch wenn die Strafverfolgung in NRW – wie überhaupt – bei der Staatsanwaltschaft in guten Händen liege, sei für eine effektive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität fortlaufend nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Das mitunter in der öffentlichen Wahrnehmung vorzufindende Bild „*Die*

*Kleinen fängt man, die Großen lässt man laufen*“ dürfe keine Bestätigung erfahren. Eine gleichmäßige, konsequente und damit gerechte Rechtsanwendung müsse auch zukünftig gewährleistet sein. Er verwies hier auf das im Oktober 2011 gestartete Projekt „**Vermögensabschöpfung und Sanktionenrecht**“ mit dem Versuch der Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Die Wirkungskreise von Unternehmen seien in der globalisierten Welt größer geworden. Unternehmen – oft selbst global player – verfügten über ein enormes Machtpotential, das teils auch in strafrechtlich relevanter Weise ausgenutzt werde.

Als Sanktion für entsprechende Straftaten komme nach gegenwärtiger Rechtslage für ein Unternehmen zunächst die Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß § 30 OWiG in Betracht, was aber die Feststellung einer rechtswidrigen und schuldhafte Individualtat voraussetzt. Diese dem Unternehmen zuzurechnen, erweise sich oft als schwierig. Es herrsche „organisierte Unverantwortlichkeit“, um den Nachweis der Verantwortung der Unternehmen zu erschweren.

International nehme Deutschland mit seiner gegenwärtigen Rechtslage einen Inselstatus ein, während in anderen Ländern und von der OECD die Verantwortlichkeit von Unternehmen für deren Handeln auch strafrechtlich verstärkt sanktioniert werde. Nötig sei, dass sich rechtswidriges Handeln nicht lohne, dass also die Strafen immer stärker ins Gewicht fielen als der mögliche Gewinn. Andererseits werfe die mögliche Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens komplexe Fragen strafrechtsdogmatischer und auch verfassungsrechtlicher Natur auf. Der Justizminister sicherte zu, die Prüfung aller sich stellenden Fragen intensiv und ergebnisoffen durchzuführen. Gesetzgeberische Schnellschüsse seien hier nicht angezeigt sondern ein Austausch mit juristischen Fachkreisen.

Der Minister kündigte an, hier Staatsanwaltschaft und DRB einbeziehen zu wollen.

reicht sei. Er wies auf die Chancen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Personalräten und den Behördenleitungen hin, die alleine schon durch die räumliche Nähe zwischen beiden gegeben sind.

Sodann ging auch der Minister auf die geplante Novellierung des Richtergesetzes zu einem Richter- und Staatsanwaltsgesetz ein. In diesem Gesetz sollen auch die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen geregelt werden. Eckpunkte und Details würden durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der berufsständischen Vereinigung und Verbände festgelegt.

Alsdann wies Thomas Kutschatay auf die Notwendigkeit einer nachdrücklichen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hin. Neben der Fortentwicklung von justizinternen Gegebenheiten müssten auch die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen fortentwickelt werden.

Im Anschluss daran richtete die Bürgermeisterin der Stadt Mülheim, Renate aus der Beek, ein Grußwort an die Versammlung, in welchem sie ihre Stadt vorstellte.

Den Abschluss der Auftaktveranstaltung bildeten die Worte des Vorsitzenden der Staatsanwaltskommission des Bundes der Richter und Staatsanwälte, StA Uwe Klaus Schroeder, Duisburg.

Er wies auf die Bedeutung eines Personalentwicklungskonzepts hin, da die Steigerung der Arbeitszufriedenheit der einzige Anreiz für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sei; eine finanzielle Motivation sei ja nicht gegeben. Hiermit be-

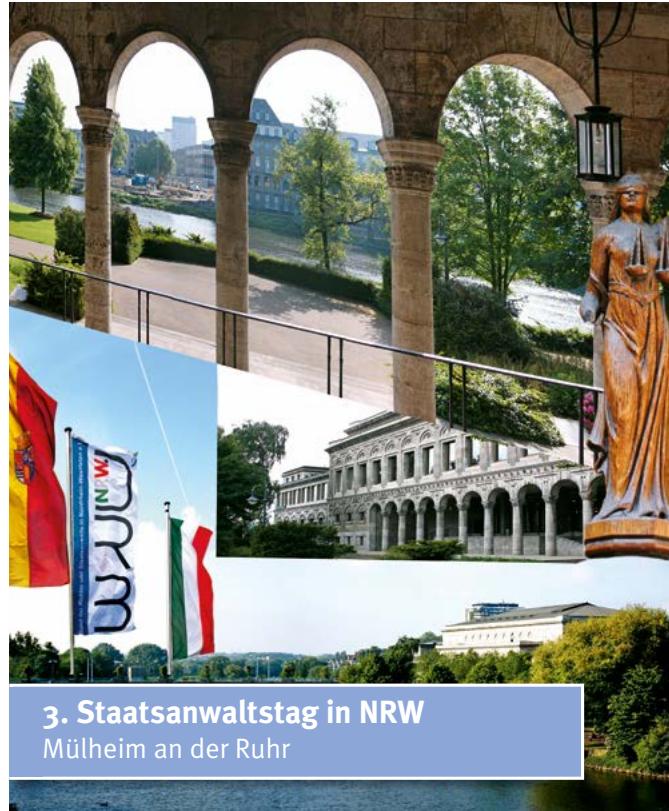
schäftigte unter der Leitung von OStA Markus Caspers, Düsseldorf, sich der **erste** Arbeitskreis, wo erörtert werde, ob es Alternativen zur Erprobung gebe.

Der **zweite** Arbeitskreis – unter seiner Leitung – habe das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zum Gegenstand; Arbeitsverdichtung und Personalverknappung hätten zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zugunsten Letzterer geführt. Leider habe einer der Referenten, Lt. Kriminaldirektor Rolf Jaeger, kurzfristig abgesagt, sodass einzig das Referat von OStA a.D. Egbert Bülles eine Einführung in das Thema gebe.

Der **dritte** Workshop (Leitung OStA Thomas Poggel, OStA' in Angelika Matthiesen und OStA Jürgen Gaszczarz) soll allen Interessierten eine Einführung in das neue Personalvertretungsrecht geben. ORR Ralph Ballast von der Bezirksregierung Köln stelle Grundzüge des neuen LPVG vor. Ein Dank galt in diesem Zusammenhang dem Deutschen Beamtenbund, der bei der Suche nach einem Re-

ferenten geholfen und den Arbeitskreis mit zahlreichen Exemplaren des neuen LPVG unterstützt hatte.

Anschließend teilten sich die Teilnehmer in die Workshops auf, über die nachstehend berichtet wird. WS 3 beinhaltete allerdings größtenteils Erklärungen zu den technischen Abläufen und Maßnahmen zur anstehenden Sta-Wahl am 14. 6. 2012, so dass in RiStA eine Zusammenfassung im Hinblick auf die bei Erscheinen dieses Heftes bereits durchgeführte Wahl entbehrlich erschien.



**3. Staatsanwaltstag in NRW**  
Mülheim an der Ruhr

## Auch Sie können helfen!

Mit Bußgeldzuweisungen unterstützen Sie die Ärzte für die Dritte Welt – German Doctors bei ihrer wichtigen Arbeit für Menschen in Not!

Bußgeldkonto-Nr. 46 666 66  
BLZ 520 604 10  
EKK

**Menschlich.  
Engagiert.**



Informieren Sie sich jetzt  
unter [www.aerzte3welt.de](http://www.aerzte3welt.de)  
oder 069 / 707 997-0.



## Berichte aus den Workshops

# Ist die Erprobung noch zeitgemäß?

Zu diesem Thema des **Workshops 1** fasste OStA **Dr. Martin Schacht**, StaA Karlsruhe, in einem Eingangsstatement seine Vorstellungen unter Hinweis auf die unterschiedlichen Stellungnahmen von PrOLG Wolfgang Arenhövel, Bremen, – PRO – und GStA Clemens Lückemann, Bamberg, – CONTRA – im April-Heft der DRiZ 2011 wie folgt zusammen:

Feste Beurteilungskriterien und einheitliche Beurteilungsmaßstäbe sind verfassungsrechtlich geboten und lassen sich am besten realisieren, wenn möglichst wenige Beurteiler agieren, idealerweise nur ein Generalstaatsanwalt (in Baden-Württemberg: Eine Verwaltungsvorschrift gibt für nahezu alle staatsanwaltschaftlichen Beförderungssämter eine erfolgreiche Erprobungsabordnung bei der GStA vor).

Sonderverwendungen (z. B. in einem Ministerium, GBA...) ersetzen die Erprobungsabordnung grundsätzlich nicht. Damit ist weitgehend sichergestellt, dass die Mitbestimmung der Justizgremien nicht durch Beurteilungen nach uneinheitlichen oder gar sachfremden Kriterien geschwächt wird und nicht durch „systemfremde“ Spitzennoten mittelbar politi-

scher Einfluss genommen werden kann.

Seine Thesen hierzu:

- wer in die Abordnung möchte, soll seine Chance erhalten (auch ohne spätere Beförderung sei die Abordnungszeit eine sinnvolle Weiterbildung)
- Transparenz für die Abordnungswilligen (einsehbare Listen der Interessenten und der in nächster Zeit für die Abordnung vorgesehenen Kandidaten)
- die Mitbestimmungsgremien (in BW der Hauptstaatsanwaltsrat) sollen nicht erst bei der Beförderung, sondern bereits bei der Frage der Abordnung mitwirken (in BW strebe der Richterverein mehr an als die bloße Anhörung zu der Liste der ausgewählten Kandidaten)

Der Workshop stellte hierzu fest, diese Thesen seien in NRW bereits weitgehend verwirklicht. Allerdings sei die überwiegend für notwendig gehaltene Transparenz der so genannten Erprobungslisten noch nicht vollständig gewährleistet. Hierbei dürften allerdings auch datenschutzrechtliche Probleme zu berücksichtigen sein, müssten doch die jeweiligen Erprobungskandidaten mit der Veröffentlichung ihres „Ranges“ in der

Liste – mit dem auch Rückschlüsse auf die derzeitige Leistungsbeurteilung möglich wären – einverstanden sein.

Kritik am gegenwärtigen Erprobungsmodell wurde in dem hochrangig – u. a. mit zwei Abteilungsleitern des JM NRW und zwei Generalstaatsanwälten – besetzten Workshop nur verhalten geäußert. Angesprochen wurden zunächst Probleme bei der Vereinbarkeit der Erprobung mit den Belangen der Familie angesichts der hohen Belastung. Begrüßt wurde daher die im Land NRW bestehende Möglichkeit der Halbtagsberprobung, die diesem Problem zum mindest teilweise entgegenwirke. Weitere Belastungen wurden in den erheblichen Fahrzeiten gesehen, die sich gerade bei Kandidaten aus den Randbereichen der Bezirke ergeben. Insbesondere aber wurde kritisiert, die Erprobung bereite zu wenig auf Personalführungsaufgaben vor und sei daher auch kaum ein Kriterium für die Prüfung der Geeignetheit der Kandidaten für kommende Aufgaben, d. h. zur Leitung von Abteilungen.

Vor diesem Hintergrund soll das Thema weiterhin in der Diskussion bleiben. Insbesondere wird sich die StA-Kommission NRW in nächster Zeit mit dem bayerischen Beförderungsmodell, das keine Erprobung vorsieht, auseinandersetzen.

## Justiz und Polizei

Wegen der kurzfristigen Absage von LKD Rolf Jaeger vom Polizeipräsidium Duisburg stand dem **Workshop 2** ausschließlich OStA a. D. Egbert Bülles (Köln) als Referent zur Verfügung. Die erwartete kontroverse Diskussion zwischen den Referenten fiel damit leider aus. Egbert Bülles schaffte es jedoch, mit seinem launigen und fundierten Vortrag die Teilnehmer des Workshops zu begeistern.

In der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei kritisierte Bülles insbesondere die Eingriffe in den Aufgabenbereich der StA durch nicht abgesprochene interne Zielvereinbarungen der Polizei. Die StA und nicht die Polizei habe die strafprozessualen Ermittlungen zu lenken und zu leiten. Aufgrund des riesigen Datennetzwerks und des daraus resultierenden riesigen Informationsvorsprungs der Polizei sei die StA nur schwer in der Lage, ihrer Sachleitungsbefugnis nachzukommen.

Darüber hinaus, insoweit stimmte Bülles mit dem von Jaeger zur Verfügung gestellten Vortragstext überein, sei die Bezirkseinteilung in der Justiz überholt. Die Strafverfolgungsbehörden ermittelten aufgrund dieser Strukturen unzureichend. Wünschenswert sei es, die Bezirke der Staatsanwaltschaften deckungsgleich zuden der Polizei zuzuschneiden und darüber hinaus auch Deliktbereiche überörtlich zu verfolgen. Dazu wäre es wünschenswert, Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten, die personell und sachlich so ausgestattet werden müssten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen könnten. Dadurch würden Zuständigkeitsstreitigkeiten, die die Sachbehandlung verzögerten und keinerlei Nutzen hätten, vermieden.

Wichtigste Grundlage einer guten Zusammenarbeit zwischen StA und Polizei sei gegenseitiges Vertrauen, das nur über eine vertrauensvolle persönliche

Zusammenarbeit zu erreichen sei. Insofern sei wünschenswert, dass sich sowohl die Staatsanwälte Einblick in die Arbeitsweise und die technischen Möglichkeiten der Polizei verschaffen als auch Polizisten forensische Erfahrungen, z. B. durch Teilnahme an vollständigen Sitzungen, verschaffen bzw. sammeln sollten.

Abschließend merkte OStA a. D. Bülles an, dass auch die beste Zusammenarbeit unwirksam bleibe, wenn es an einer guten sachlichen und personellen Ausstattung der Behörden fehle.

### Polizei und StA

Das ausführliche und intensive Referat von Egbert Bülles zu diesem komplexen Thema konnte und durfte nicht auf „RiStA-Maß“ gekürzt werden, so dass die Gegenrede zu Jaeger (Seite 9) nur im Internet unter [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de) nachgelesen werden kann.

**Justizpolizei oder Polizei-Staatsanwaltschaft?****Das Legalitätsprinzip steht nur noch auf dem Papier**

Auszug aus dem von LKD Jaeger eingereichten Statement über das in dem Workshop 2 kontrovers diskutiert wurde.

Die plakative Benennung der Tagung „Staatsanwalt 2.0 – wohin geht die Reise?“ kennzeichnet eine Fragestellung und ein Dilemma, mit dem sich heute sowohl die Polizei als auch die StA beschäftigen müssen. Denn das Legalitätsprinzip steht nur noch auf dem Papier. Die Entscheidungen der Politik, einerseits Gesetze unter sehr weitgehender Ausschöpfung der Freiheitsrechte der Bürger unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, der Transparenz staatlichen Handelns immer komplexer und in der Handhabung schwieriger zu gestalten, bringen sowohl die Kriminalpolizei als auch die StA an den Rand ihrer Handlungsfähigkeit. So werden viele Festnahmen, Durchsuchungen, Sicherstellungen, TKÜ-Maßnahmen und Verbindungsdatenauswertungen, viele Finanzermittlungen, die rechtlich zulässig wären, aus Personalmangel sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht unterlassen.

Wenn also einerseits immer komplexere Gesetzesmaterien und immer komplexe Tatbegehungswisen feststellbar sind, steht letztlich immer weniger Zeit bei gleichem Personalbestand zur Verfügung, um die Aufgaben Kriminalpolizei und der Justiz zu erfüllen.

Die Politik ist offensichtlich nicht bereit, unter die Gesetzesvorhaben jeweils die Zahl der Mitarbeiter zu schreiben, die dafür zusätzlich erforderlich wären.

Die Landeshaushalte sind von neuen Kreditaufnahmen und Schuldenbergen bestimmt, so dass bei weiter ansteigenden Pensionslasten in den nächsten Jahren für zusätzliches Personal der politische Handlungsspielraum in der aktuellen Kriminalitätslage nicht besteht, die von der Politik offensichtlich nicht als bedrohlich empfunden wird.

Tatsächlich werden immer mehr Bürger von Betrugsdelikten und Delikten der Computerkriminalität geschädigt. Viele suchen aber nicht den Weg zur Polizei, sondern nehmen den Schaden in Kauf oder beauftragen in Fällen von Wirtschaftskriminalität private Ermittlungsorganisationen und Anwaltskanzleien sowie Wirtschaftsprüfungsagenturen. Dies wird nicht spektakulär gestaltet, so dass die Defizite des Staates in der Strafverfolgung oft gar nicht von der Bevölkerung bemerkt werden.

Während die Bekämpfung der OK, der Wirtschaftskriminalität, der Korruptionskriminalität, der Rauschgiftkriminalität, der Migrationskriminalität, der Schleusungskriminalität, der illegalen Beschäftigung, der Sozialkriminalität grösstt vernachlässigt werden und einige dieser Deliktfelder in einer Großstadt-Kripo so gut wie gar nicht mehr betreten werden, konzentrieren sich Sicherheitsprogramme vom Innenministerium auf den Diebstahl

aus PKW, den Wohnungseinbruch und den Raub. Im Grunde genommen machen wir eine Innenpolitik für die Galerie, die sich nicht an den wahren Bedrohungen der Menschen und der Gesellschaft durch Kriminalität orientiert sondern an den öffentlich wahrgenommenen Straftaten, die häufig auf Straßen, Wegen und Plätzen passieren.

**Die Polizeibehörden haben mittlerweile eine gewisse Virtuosität darin entwickelt, Kriminalitätsphänomene nicht zu bearbeiten.** Sie haben Dienststellen mit dem Namen Zentrab zur zentralen Anzeigenbearbeitung eingerichtet, was nichts anderes bedeutet, als dass ein

**Roben**  
für Richter, Anwälte,  
Protokollführer in  
hervorragender  
Qualität.



Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit unseren 10 versch. Stoffproben

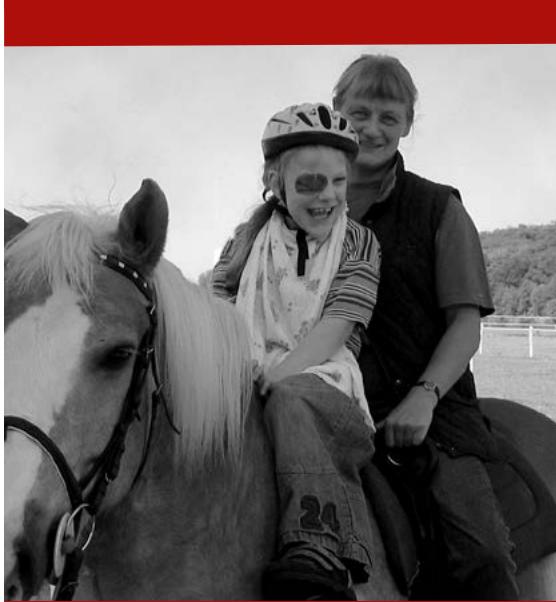
Seit 1890



**F.W.Jul.Assmann**

Maßanfertigung und Konfektionsgrößen zu gleichen Preisen (ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W.Jul.Assmann  
Postfach 1130,  
58461 Lüdenscheid  
Tel. ++49 2351/22 492  
Fax: ++49 2351/38 08 66  
jurist@f-w-jul-assmann.de  
www.f-w-jul-assmann.de



Spendenkonto: KD-Bank eG  
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**  
die evangelische Stiftung

## So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0  
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · http://www.esv.de**

hoher Prozentanteil der Gesamtkriminalität, der nach Anzeigerestellung keine Ermittlungsansätze bietet, nur noch verwaltet, statistisch erfasst, mit notwendigen Ausschreibungen begleitet und dann an die StA abverfügt wird.

### **Wir machen eine Innenpolitik für die Galerie**

Die Vermerke, dass trotz aller mühsamen Ermittlungsarbeit diese Ermittlungsergebnisse nicht zum Täter führten, sind eigentlich Lügenvermerke.

Die Statistik-Richtlinien der Polizei erfassen große Teile der Computerkriminalität und der Betrugskriminalität nicht, da nicht jeder Fall mit einem neuen Geschädigten als einzelne Straftat gezählt wird, sondern auf die Tathandlungen des Täters abgestellt wird. Die Skimming-Tat, bei der 640 Daten unterschiedlicher Kontoinhaber ausgespäht und mit white-plastics Gelder weltweit abgeholt werden, werden nur als eine Tat erfasst, obwohl es z. B. in einem Fall 640 Geschädigte gibt.

**Wir haben das Legalitätsprinzip tatsächlich schon aufgegeben. Deshalb sollten wir es aus meiner Sicht auch formal aufgeben und durch ein Opportunitätsprinzip ersetzen.** Die StA verfährt schon nach dem Opportunitätsprinzip, indem sie eine Vielzahl von Strafverfahren einstellt, bei denen sich die Kriminalpolizei oft fragt, warum sie überhaupt Ermittlungsarbeit in diese Fälle investiert hat.

Auf die Frage nach einer **Justizpolizei** oder einer **Polizei-Staatsanwaltschaft** entscheide ich mich für den Weg zu einer Polizei-Staatsanwaltschaft, in der der Polizei wesentlich mehr Kompetenzen zum Ausgang des Verfahrens eingeräumt werden. Damit könnte die StA ihre Ressourcen der Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität und konkreten Ermittlungsansätzen widmen.

Es besteht die Gefahr, dass in einer Justizpolizei die Gefahren abwehrende Komponente verloren geht, die durchaus große Bedeutung auch im kriminalpolizeilichen Alltag hat. So werden viele Vermissten-Sachen und Verfahren der häuslichen Gewalt im Wesentlichen auch auf den Rechtsgrundlagen des Polizeigesetzes bearbeitet.

**Der Kriminalist muss sowohl fit sein in der StPO und in den Strafgesetzen als auch im Polizeirecht, während sich die**

**StA im Polizeirecht gar nicht bewegt.** Die Polizei und speziell die Kriminalpolizei bedarf einer fachkundigen, kriminalistisch-kriminologisch geschulten Führung um zu beurteilen,

- wie das Personal zur Kriminalitätsbekämpfung bei den sich unterschiedlich entwickelnden Schwerpunkten in der Kriminalitätsbekämpfung einzusetzen ist,
- wie die Ressourcen zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu verteilen sind,
- welche Konzepte zur präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen sind,
- welche operativen Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsphänomene auch mit starken Unterstützungskräften der Schutzpolizei zu treffen sind,
- welche Kontrollaktionen, Razzien usw. durchzuführen sind.

Obwohl ich mir wünschte, dass die StA auch kriminalistisch-kriminologisch geschult wird und die Kriminologie und die Kriminalistik und damit insgesamt die Kriminalwissenschaften zu einem wesentlichen Teil des Jurastudiums für angehende Staatsanwälte und Richter gemacht werden, ist dies in der Realität nicht der Fall. Das Jurastudium ist auf das Zivilrecht ausgerichtet, das Strafrecht und die Kriminalwissenschaften spielen nur eine untergeordnete Rolle.

**Ich halte es nicht für möglich, dass Staatsanwälte bei dem heutigen Ausbildungsgang Führungsfunktionen über die Kriminalpolizei übernehmen und hier die Dienst- und Fachaufsicht führen. Ich plädiere deshalb eher für eine Polizei-Staatsanwaltschaft, um diesen Begriff zu übernehmen.**

Dies würde bedeuten, dass der Polizeistaatsanwaltschaftliche Kompetenzen in den Fällen der kleinen und eines Teils der mittleren Kriminalität eingeräumt würden, sie damit selbst Umfang und Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung bestimmt. Nicht nur die UJs-Sachen könnten abschließend bei der Polizei verbleiben – unter staatsanwaltschaftlicher Kontrolle. Auch für den zu definierenden großen Teil der Straftaten, die mit Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO beendet werden, könnte der Polizei eine Art von Entscheidungs- und Sanktionskompetenz der StA eingeräumt werden, so dass ein Polizeibeamter nach Abschluss seiner Ermittlungen, Vernehmung des Beschuldigten und eindeutiger Beweisführung auch Auflagen nach § 153a StPO, z. B. nach Abschluss

der Vernehmung in einfach gelagerten Kriminalitätsfällen, verhängen kann, deren Zahlung beziehungsweise Erfüllung von der Polizei überwacht und von der StA in Stichproben kontrolliert wird.

Ähnlich einem Bußgeldbescheid erhielten die von solchen Verfahren betroffenen Beschuldigten eine polizeiliche Verfügung unter Berufung auf die Absprache mit der Staatsanwaltschaft, dass dieses Verfahren z. B. gegen Zahlung einer Geldstrafe oder gegen andere Auflagen eingestellt wird. Ein solches Verfahren hätte den Vorteil, dass die Polizei über das Strafverfolgungsverhalten der StA informiert ist und es unmittelbar selbst umsetzt. Sie kann den Täter aufgrund eigenen Erlebens besser beurteilen, als dies der StA bei einem reinen Aktenstudium möglich ist, und kommt so in eine Lage, dass sie die im Rahmen der Vereinbarung ausgesprochenen Sanktionen selbst mitbewertet und den Vorgang bereits mit einer angemessenen Sanktion abschließen kann, von der der Sachbearbeiter ansonsten gar nichts erfahren würde.

Es wäre dann auch möglich, Staatsanwälte und Amtsanwälte einer Kriminalinspektion oder auch mehreren Kommissariaten zuzuordnen, bei deren Output sich eine solche Stelle rechnet. Hier würden sich sehr enge Bande zwischen der Sachbearbeitung und der StA ergeben. Es könnte auf nicht mehr zielführende Ermittlungen zugunsten zielführender Ermittlungen verzichtet werden.

Insofern wünsche ich mir:

- eine deutlich engere Zusammenarbeit von Polizei und StA in gemeinsam genutzten Räumen,
- eine Strafverfolgung aus einem Guss mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand, mit möglichst tatzeitnahen Entscheidungen zu Sanktionen, die auch von den Bürgern als eine gemeinsame Strafverfolgungsorganisation erlebt wird.

Diese gemeinsame Aufgabe verlangt von uns immer wieder, neue Schwerpunkte zu setzen und mit dem unzureichenden Personal die bestmöglichen Erfolge zu erreichen.

**Dies wird leichter, wenn wir kooperieren, auf der Basis der Gleichberechtigung miteinander kommunizieren und die jeweiligen Fachkompetenzen und Ermächtigungsnormen der unterschiedlichen Organisationen für die Gesamtaufgabe möglichst wirkungsvoll zur Entfaltung bringen.**

# Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer

Aufsatz von RSG Alexander Monjé, Berlin, aus Votum 1/2012 des LVB – für RiSta gekürzte Fassung –

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. 9. 2010 war die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den durch die Menschenrechtskonvention und das Grundgesetz der Bundesrepublik abgesicherten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz in angemessener Zeit (Art. 6 Abs. 1 EMRK; Art. 2 I i. V. m. Art. 20 III bzw. 19 IV GG) verpflichtet, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen. Der Bundesgesetzgeber ist dem mit dem am 3. 12. 2011 in Kraft getretenen „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ nachgekommen und hat hierzu in §§ 198 bis 201 GVG Regelungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit und das strafrechtliche Ermittlungsverfahren getroffen. Diese Regelungen gelten aufgrund von Verweisungen auch für die Fachgerichtsbarkeiten (z. B. § 9 II 2 ArbGG, § 155 S. 2 FGO, § 202 S. 2 SGG, § 173 S. 2 VwGO).

## Neuer Entschädigungsanspruch

Im Zentrum steht ein kompensatorischer Rechtsbehelf: der neue § 198 I GVG enthält eine von einem Verschulden des Gerichts unabhängige Anspruchsgrundlage auf angemessene Entschädigung („Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt.“). Dabei werden auch Nichtvermögensnachteile, also immaterielle Schäden, ausgeglichen. Die Entschädigung hierfür beträgt im Regelfall 1 200 Euro pro Jahr der Verzögerung. Sie wird aber nur gewährt, wenn nicht Wiedergutmachung auf andere Weise – insbesondere durch Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war – ausreichend ist (§ 198 II 2 i. V. m. Abs. 4 GVG). Im Falle der überlangen Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Hauptverfahrens gilt die Berücksichtigung der Verfahrensdauer bei der Strafzumessung als ausrei-

chende Wiedergutmachung auf andere Weise (§ 199 III GVG).

Zwingende Voraussetzung für die Geltdtendmachung des Entschädigungsanspruchs ist die Erhebung einer Verzögerungsgröße während des laufenden Verfahrens bei dem mit der Sache befassenen Gericht (§ 198 III 1 GVG). Zulässigerweise kann die Verzögerungsgröße erst erhoben werden, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird, § 198 III 2 GVG. Die Erhebung der Verzögerungsgröße leitet kein eigenständiges Verfahren ein und löst keine Pflicht zu einer eigenständigen Entscheidung aus. Ob sie zulässigerweise und der Sache nach zu Recht erhoben wurde, bleibt der Beurteilung des Entschädigungsgerichts vorbehalten.

Dennoch kann und soll die Verzögerungsgröße präventive Auswirkungen auf das Ausgangsverfahren haben. Insbesondere soll sie dem bearbeitenden Richter – soweit erforderlich – die Möglichkeit zu einer beschleunigten Verfahrensförderung eröffnen und insofern als Vorwarnung dienen.

## Die Rechtsprechung des EGMR zur Angemessenheit der Verfahrensdauer

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer wird nicht in absoluten Zeitvorgaben festgelegt. Vielmehr richtet sie sich „nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligter und Dritter“ (§ 198 I 2 GVG).

Diese Formulierung entspricht nicht ohne Grund nicht nur den Vorgaben des BVerfG, sondern auch des EGMR: die Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte wird sich vor allem an der Rechtsprechung des EGMR zu orientieren haben. Nur dann kann davon ausgegangen

werden, dass Deutschland den vom EGMR geforderten wirksamen Rechtsbehelf – die Wirksamkeit richtet sich nach der praktischen Umsetzung und nicht nach der Papierform – eingeführt hat. Dabei kann sich der Staat auf eine Überlastung des Gerichts nicht berufen, weil es sich dabei um einen strukturellen Mangel handelt, der abgestellt werden muss. Nach der EGMR-Rechtsprechung sind von Bedeutung insbesondere die Behandlung der Sache durch die mit dem Verfahren befassten Gerichte, das Verhalten der am Rechtsstreit beteiligten Parteien, die Komplexität des Falles und die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien. Das bedeutet zunächst, dass das Verfahren von dem Gericht – auch bei Verfahren mit Parteimaxime – zu jedem Zeitpunkt grundsätzlich betrieben und gefördert werden muss, z. B. auch durch wirksame Überwachung sämiger Sachverständiger. Verfahren sollen nur dann ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht werden, wenn dies im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung (Abwarten von parallelen Musterverfahren) sinnvoll ist. Die Nichtbearbeitung des Verfahrens wegen des Versendens der Akten wird nicht akzeptiert (nur Aktenkopien versenden!). Nicht jedes Verhalten der Parteien, das zu einer Verzögerung führt, ist diesen nachteilig zuzurechnen (so ist z. B. das Ausschöpfen von Rechtsmitteln, auch Befangenheitsrügen, zulässig, verlängert aber ggf. die angemessene Verfahrensdauer). Zuzurechnen ist den Parteien aber beispielsweise die verzögerte Übersendung notwendiger Unterlagen, der Klagebegründung oder sonstigen Vortrags, die verzögerte Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses, Fristverlängerungsanträge, Anwaltswechsel, Beantragung der Verschiebung bereits anberaumter Termine, Verzögerungen durch Vergleichsverhandlungen der Parteien, Klageänderung und -erweiterung oder das Versäumen eines Gutachtertermins. Auch in diesen Fällen hat das Gericht aber auf die Einhaltung eines zügigen Verfahrens hinzuwirken. Verzögerungen am Rechtsstreit beteiligter Behörden sind dem Staat

Extra günstig vom Spezialisten anrufen und testen.

**0800 - 1000 500**

Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns,  
seit über 35 Jahren.



Beamtendarlehen supergünstig

**5,27%** effektiver Jahreszins\*

Laufzeit 7 Jahre

- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Beamtendarlehen ab 10.000 € - 125.000 €
- Baufinanzierungen günstig bis 120%



Kapitalvermittlungs-GmbH  
E3, 11 Planken  
69119 Heidelberg  
Fax: (0621) 178180-25  
Info@AK-finanz.de

[www.AK-Finanz.de](http://www.AK-Finanz.de)

\*Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D.

Äußerst günstige Darlehen z.B. 30.000 € Sollzins (fest gebunden) 5,15%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 426 € effektiver Jahreszins 5,27%, Bruttobetrag 35.784 € Sicherheit: Kein Grundschuldeintrag, keine Abtreitung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Mietkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, feste Monatsrate, Sonderfälligung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens- Renten oder Restschuldversicherung.

zurechenbar. Eine besondere Komplexität der Sache kann zur Verlängerung der angemessen Verfahrensdauer führen. Sie kann sich vor allem aus tatsächlichen Umständen ergeben, aber auch im rechtlichen Bereich liegen (z. B. komplexe Umwelt- oder Wirtschaftsstrafsachen). Auch Fälle mit vielen beteiligten Parteien, Konstellationen mit Nebenintervenienten bzw. Beigeladenen oder die Notwendigkeit, eine Vielzahl von Zeugen zu hören oder mehrere Sachverständigengutachten einzuholen, gehören dazu. Ein Hinweis auf die Komplexität eines Falles kann auch die besondere Länge des Urteils sein.

Je größer die Bedeutung der Sache für die betroffene Partei ist, umso kürzer ist die für die Bearbeitung angemessene Verfahrensdauer. Eine besondere Bedeutung liegt z. B. vor, wenn die finanzielle Versorgung oder die Gesundheit(-versorgung) betroffen sind, bei Kindschaftssachen (Umgangsrecht, Unterhalt) und bei arbeitsgerichtlichen Klagen (Kündigungsrecht). Auch fortgeschrittenes Alter der Partei kann eine beschleunigte Bearbeitung notwendig machen. Die zur Bestimmung der Verfahrensdauer maßgebliche Zeitspanne beginnt nach der EGMR-Rechtsprechung mit der Einleitung des Gerichtsverfahrens in erster Instanz und endet mit der endgültigen letztinstanzlichen Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg, umfasst also auch die Aufhebung eines Urteils und die Zurückverweisung in die Vorinstanz. Im öffentlich-

rechtlichen Bereich beginnt die Frist abweichend von der Rechtsprechung des EGMR nicht bereits mit dem Vorverfahren (vgl. § 198 VI Nr. 1 GVG). Der hierdurch im Gesetz angelegte Konflikt könnte dadurch gelöst werden, dass man das Vorverfahren zwar nicht in die für die Verfahrensdauer maßgebliche Zeitspanne einbezieht, jedoch bei längerer Dauer des Vorverfahrens eine beschleunigte Bearbeitung der Sache durch das Gericht einfordert.

## Entschädigungsgericht

Zuständig für eine Entschädigungsklage ist das Oberlandesgericht, § 201 I 1 GVG, bzw. das Landesobergericht der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit (sog. Entschädigungsgericht), in der Finanzgerichtsbarkeit der BFH. Das Entschädigungsgericht entscheidet stets in voller Senatsbesetzung (§ 202 II 2 GVG).

Die Klage auf Entschädigung kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrente und muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden (§ 198 V 1 und 2 GVG).

## Fazit

Der EGMR hat mittlerweile begonnen, in den bei ihm anhängigen Längeverfahren die Beschwerdeführer aufzufordern,

nunmehr zunächst um Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten nachzusuchen. Er geht offenbar davon aus, dass das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren den Ansprüchen an einen wirksamen nationalen Rechtsbehelf gerecht wird.

Der Verfahrensdauer sollte daher – wie dies in der Praxis wohl auch bisher schon weitestgehend der Fall war – größtmögliche Aufmerksamkeit zuteil werden. Spätestens nach Eingang einer Verzögerungsrente sollte geprüft werden, ob tatsächlich Verfahrensverzögerungen vorliegen und – falls ja – ob und wie dem Verlangen nach Verfahrensbeschleunigung nachgekommen werden kann. Dabei sollten Ermittlungsumfang und Prüfungsmaßstab aber keinesfalls dem Bedürfnis nach zügigem Fortgang und Abschluss des Verfahrens untergeordnet werden. Es liegt in den Händen von Richtern und der Staatsanwälten, den Grat zum „kurzen Prozess“ nicht zu überschreiten – und natürlich in den Händen von Haushaltsgesetzgeber und Justizverwaltung, Gerichte und Staatsanwaltschaften personell und materiell so auszustatten, dass jedenfalls Arbeitsüberlastung angemessenen Verfahrensdauern nicht von vornherein entgegensteht.

## Aus einem Gutachten

Charakterisierung einer chronischen Brandstifterin durch einen Gutachter:

... ihr Verhaltensmuster bei den Brandlegungen ist grundsätzlich lösungsrésistent.

manches Staatsanwaltes darf das auch im Eildienst nicht der Regelfall sein. Ob angesichts der richterlichen Unabhängigkeit aus der Zulässigkeit der nur mündlichen Entscheidung im Einzelfall auf eine Verpflichtung hierzu geschlossen werden kann, ist nicht geklärt und kann sicherlich kontrovers diskutiert werden.

Festzuhalten ist, dass auch der Staatsanwalt vor Antragstellung bei Gericht von der Polizei i. d. R. schriftlich unterrichtet werden muss. Das häufig von Staatsanwälten zu hörende Argument, wenn er aufgrund lediglich telefonischer Information entscheiden kann, müsse dasselbe auch für den Richter gelten, verfängt daher nicht.

## In der Diskussion

### Die Ausgestaltung des Eildienstes

In RiStA 6/2010, S. 4 wurden Ausführungen zum Ausgleich der Belastung durch den Eildienst bei Richtern und Staatsanwälten gemacht. Das gibt mir Anlass, einmal darüber nachzudenken, wie der Eildienst ausgestaltet werden kann, damit er einerseits effektiven Rechtsschutz garantiert, andererseits aber auch die Belastung von Richtern und Staatsanwälten so gering wie möglich gehalten wird. In diesen Artikel sind Überlegungen eingeflossen, die der Autor mit RAG Peter Hilgert (Bocholt) im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt hat.

Die Frage, wie Eildienst auszugestalten ist, hängt zentral davon ab, ob vom Eildienstrichter eine Akte und schriftliche

Anträge der StA eingefordert werden können. Hier gibt es massive Meinungsunterschiede zwischen Amtsrichtern und Staatsanwälten.

Dabei ist vom BVerfG bereits mit Beschluss vom 11. 6. 2010 – 2 BvR 1046 – geregelt, dass der Richter und der Staatsanwalt i. d. R. nur auf der Grundlage üblicher Papier-Akten entscheiden können. In Ausnahmefällen genügt eine mündliche Antragstellung, die in eine mündliche Anordnung des Richters mündet und – was leicht übersehen wird – nachträglich dokumentiert werden muss. Entgegen der Ansicht manches Amtsrichters sind Fälle lediglich telefonischer Anordnung denkbar. Entgegen der Ansicht

Allerdings ist der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Bereitschaftsdienst geforderte Entscheidungsweg bei einer herkömmlichen Papierakte, die körperlich befördert wird, zu langsam. Sie müsste mit einem Streifenwagen u. U. mehrfach quer durch den LG-Bezirk gefahren werden; derweil verschlechtert sich die Beweislage bzw. – noch schlimmer – muss der Beschuldigte die Zeit im Polizeigewahrsam verbringen. Das Argument, durch eine freiwillige Einwilligung in die Maßnahme könne der Beschuldigte diese Haft abwenden, verfängt nur in Teilbereichen. Zudem kann man fragen, ob eine „freiwillige“ Einwilligung wirksam ist, wenn sie zur Abwendung einer Haft im Polizeikeller gegeben wird. Auch wird die „Freiwilligkeit“ bei hohen BAK-Werten immer fragwürdiger.

Folglich ist eine Papierakte für den Eildienst unbrauchbar, die körperlich weitergegeben wird. Für diese Fälle sind daher andere Konzepte erforderlich.

**Fest steht, dass die Justizverwaltung Eildienst-Richter und -Staatsanwälte so ausstatten muss, dass der Richtervorbehalt im Regelfall trotz der geforderten Verschriftlichung gewährleistet ist<sup>1</sup>. Eine Maßnahme die wegen Gefahr im Verzug angeordnet wird, weil es sowohl unmöglich ist, eine Akte in der zur Verfügung stehenden Zeit körperlich zu befördern, als auch sie mangels sachlicher Ausstattung elektronisch zu übermitteln, dürfte rechtswidrig sein.** Vor einigen Jahren hätte ich an dieser Stelle noch geschrieben, dass der Eildienst-Richter und -Staatsanwalt jeweils einen Eildienstkoffer mit einem drahtlosen Faxgerät erhalten müssen. Mittlerweile ist die Technik weiter; nach meiner Ansicht reicht heute eine kleine Schultertasche.

Im Einzelnen: Unverzichtbar ist jedenfalls ein Mobiltelefon, und zwar als eigenständiges Gerät. Es muss möglich sein, einen Vermerk zu schreiben und gleichzeitig Information per Telefon zu erhalten. Über den Fernsprecher müssen Richter und Staatsanwälte jederzeit, auch im Auto, erreichbar sein. Dazu muss eine Freisprecheinrichtung zur Verfügung stehen, die man leicht von einem Fahrzeug ins andere mitnehmen kann. Selbstverständlich wäre auch die Stellung eines entsprechend ausgestatteten Dienstwagens oder die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch das Straßenverkehrsamt denkbar. Der Weg über § 35 StVO (Sonderrechte) kann im Einzelfall zweifelhaft sein.

Zentral wichtig ist weiterhin ein Tablet-PC, etwa von der Größe des allgemein bekannten iPads, wobei dieses Gerät selbst mangels Anschlussmöglichkeiten für Peripherie eher nicht in Betracht kommt. Auf Geräten dieser Größe kann man Schrift auf dem Bildschirm problemlos lesen. Andererseits sind sie noch so klein, dass man sie in der Schultertasche transportieren kann.

Mit Tablet-PCs kann man zudem auch mobil per Internet in juristischen Datenbanken recherchieren sowie Register- und MESTA-Auskünfte einholen. Sämtliche benötigten Gesetze und Formulare können so verfügbar gehalten werden und auch Einsatzpläne, Telefonverzeichnisse, innerdienstliche Anordnungen zur Ausgestaltung des Eildienstes etc. Ob es daneben noch Bedarf für ein Faxgerät und einen Scanner gibt, hängt von der Akzeptanz der hier vorgeschlagenen Lösung in der Praxis ab.

Details der Ausrüstung müssen aufgrund einer Marktbeobachtung von der Justizverwaltung (begleitet von den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen) festgelegt werden. Gleiches gilt für die Technik zur Verschlüsselung des Datenverkehrs.

Zur Texterzeugung sind Formulare zu entwickeln. Die vorhandenen Softwarelösungen können dazu als Ausgangspunkt dienen. Die dazu notwendigen Funktionalitäten bietet jedes Textverarbeitungsprogramm. Die Daten werden bei der Polizei erfasst, elektronisch weitergegeben und von Staatsanwälten und Richtern in ihren Anträgen/Beschlüssen verwendet, ohne sie neu eingeben zu müssen. Das setzt natürlich eine kompatible Ausstattung bei Polizei und Justiz voraus. Selbstverständlich können und sollen Richter und Staatsanwalt beliebig individuelle Textpassagen hinzufügen. In diesem frühen Stadium sind bei nicht geständigen Tätern nur sehr wenige Tatsachen bekannt, um mehr als eine formelle Begründung zu finden. Der individuell zu gestaltende Text wird daher i. d. R. sehr gering ausfallen. Staatsanwälte werden häufig nur ankreuzen müssen, ob sie einen Antrag stellen oder nicht.

Weil lediglich kleine Textmengen einzusetzen sind, wird hier die Anschaffung von Tablet-PCs und nicht eines Laptops vorgeschlagen. Auch ein Tablet-PC kann bei Bedarf durch eine externe Tastatur ergänzt werden. Diese Geräte sind nicht nur leichter und handlicher; sie haben zudem den Vorteil, dass sich Texte auf ihnen besser lesen lassen als auf dem

Laptop. In der Regel ist ihre Akkulaufzeit auch höher. Schließlich sind sie auch einfacher zu bedienen.

Leider ist derzeit die elektronische Akte in der StPO nicht vorgesehen. Wenn aber eine mündliche Anordnung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits den Anforderungen an eine richterliche Entschließung entspricht, genügt es mit Sicherheit, dass der Richter der Polizei unmittelbar oder über den Eildienststaatsanwalt mitteilt, dass er einen Beschluss entsprechenden Inhalts erlassen hat. Dieser kann dann bei nächster Gelegenheit ausgedruckt, unterschrieben und der Akte beigefügt werden.

Die hier skizzierte Verfahrensweise hat den Vorteil, dass m. E. einerseits der Richtervorbehalt voll zur Geltung kommt, andererseits Richter und Staatsanwälte während des Eildienstes eine gewisse Bewegungsfreiheit besitzen.

Im Eildienst fallen Dienstfahrten an, beim Staatsanwalt selten (anders beim Kapital-Eildienst), bei Richtern routinemäßig. Richter und Staatsanwälte, die ständig einen Privatwagen zur Verfügung haben, werden es in der Regel vorziehen, selbst zu fahren. Davon kann aber nicht bei jedem Kollegen ausgegangen werden. Auch gibt es Gründe, sich in einer bestimmten Situation nicht selbst ans Steuer zu setzen. Hier muss die Justizverwaltung ein Konzept entwickeln (Fahrten mit Polizei, Taxi, Dienstwagen mit Fahrer?). Zudem ist sicherzustellen, dass die dienstliche Nutzung des Privatwagens im Schadensfall durch den Staat vollständig finanziell abgesichert ist.

**OStA Johannes Schüler, Kölner Liste**

<sup>1</sup> BVerfG, Urt. vom 20. 2. 01 - 2 BvR 14440/00

**DIE ROBE ELITE  
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!**

**TRAGEKOMFORT**  
Sie werden keine leichten Roben mit angenehmen Trageeigenschaften finden.

**DIE REINE NATUR**  
Die Richter/Staatsanwaltrobe ELITE hat hochwertige Samtbesätze aus 100% Baumwolle.

**FEINSTE SCHURWOLLE**  
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superleichter Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

**AB HERSTELLER**  
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!  
[www.roben-shop.de](http://www.roben-shop.de)

**NATTERER**  
Profi Design NATTERER GmbH  
73730 Esslingen a.N.  
Zeppelinstraße 136  
Telefon 0711/3166980

## Bureau voor Euregionale Samenwerking

**Frage:** Herr Mocken, was ist das BES?

**Antwort:** Das BES (Bureau voor Euregionale Samenwerking – Büro für Euregionale Zusammenarbeit) nahm am 1. 4. 2004 aufgrund einer Initiative der StA Maastricht seine Tätigkeit auf und ist nach wie vor ein personell und finanziell bei der StA Maastricht angesiedelter Bestandteil der dortigen Abteilung Internationale Sachen. Es ist mit mehreren niederländischen Staatsanwälten und *Parketsecretarissen* (in etwa unseren Amtsanwälten vergleichbar), einem niederländischen *Beleidsmedewerker* (juristischer Berater) sowie einem belgischen Verbindungsbeamten besetzt.

Ferner ist zu dem Büro seit Oktober 2008 ein deutscher Verbindungsstaatsanwalt abgeordnet. Diese Funktion wurde zunächst bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Juli 2011 durch OSTA Jürgen Kapplinghaus ausgefüllt. Seit 12. 12. 2011 bin ich in dieser Funktion tätig.

**Frage:** Was sind die Aufgaben des BES?



**Antwort:** Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten Büros für Euregionale Zusammenarbeit ist es, die Strafverfolgung in den durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft geprägten EUREGIOs Maas-Rhein und Rhein-Maas-Nord zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren.

Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen. Ermittlungen, die die drei Länder betreffen, können damit besser koordiniert werden. Das Büro steht nicht nur den euregionalen Staatsanwaltschaften als Ansprechpartner zur Verfügung; es kann von Staatsanwaltschaften und Gerichten im gesamten Bundesgebiet genutzt werden.

Zwar ist das Büro für Euregionale Zusammenarbeit vornehmlich auf die Unterstützung der Justiz ausgerichtet. Aber auch Rechtsanwälte können durchaus ein Interesse an dessen Einschaltung haben,

etwa im Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtshilfe- oder Vollstreckungshilfeersuchen. Es kann sich dann ggf. empfehlen, bei Gericht oder der StA anzuregen, das BES einzuschalten. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann das Büro erforderlichenfalls auch darüber hinaus Unterstützung leisten (etwa in Zuständigkeits- und Verfahrensfragen oder bei der Vermittlung von Ansprechpartnern in den Niederlanden/Belgien). Dies wird vom Justizministerium ausdrücklich unterstützt.

**Frage:** Wie muss man sich die Arbeit des Büros im Einzelnen vorstellen?



Johannes Mocken

**Antwort:** Einen Tätigkeitsschwerpunkt macht die Koordination von Rechtshilfeersuchen zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland aus. Dazu gehört auch die vorbereitende Beratung bereits vor der Stellung eines Rechtshilfeersuchens, bei der die Möglichkeiten, aber auch die zu beachtenden Formalitäten erläutert werden können.

Einen weiteren absoluten Schwerpunkt macht aber eindeutig die Nachverfolgung bereits gestellter, aber gar nicht oder nicht vollständig erledigter Rechtshilfeersuchen aus. Wenn Ersuchen – manchmal nach mehrjähriger Wartezeit und trotz mehrfacher vergeblicher Erinnerung – nicht beantwortet wurden, kümmern wir uns beim BES darum, dass nunmehr zeitnah eine Antwort erfolgt.

Ebenfalls zur Tätigkeit des BES gehört schließlich die Beratung in Grundsatzfragen, die Erarbeitung von grundsätzlichen Konzepten für die euregionale Rechtshilfe und die Mitwirkung in Grenzüberschreitenden Ermittlungsteams (joint investigations teams).

Ganz aktuell haben wir einen Antrag auf finanzielle Förderung an die Europäische Union eingereicht; mit dem Geld streben wir in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie in Trier die Durchführung zweitägiger Schulungen für insgesamt 150 mit Rechtshilfeaufgaben befassten Richter-inne-n sowie Staatsan-

wältnisse aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien an, um ihnen vertiefte Kenntnisse auf diesem Gebiet zu ermöglichen. Wir hoffen, bei Gewährung der Mittel im Frühjahr 2013 mit der ersten – durch den Einsatz von Tablet-PCs für alle Teilnehmer vollständig papierlosen – Schulung in Trier beginnen zu können.

**Frage:** Warum wird ein deutscher Verbindungsstaatsanwalt beim BES eingesetzt?

**Antwort:** Als offizieller Mitarbeiter einer Rechtshilfeinstitution mit trinationalen Aufgaben in den Niederlanden kann man ungleich mehr erreichen als man das von Deutschland aus könnte. Außerdem ist es einfacher, mit Rechtshilfespezialisten aus den drei beteiligten Ländern die oft umfangreichen und verwickelten Verfahrensfragen vor Ort gemeinsam zu erörtern und zu lösen, als dies telefonisch oder per E-Mail anzupacken.

Äußerst hilfreich für meine Arbeit sind meine inzwischen fließenden Niederländischkenntnisse. Bei den niederländischen und belgischen Kollegen stößt es regelmäßig auf Begeisterung, dass ein deutscher Staatsanwalt bereit war, ihre Sprache zu erlernen, und sofort ist das Eis gebrochen. Hinzu kommt noch, dass man ohne Sprachbarrieren die rechtlichen und tatsächlichen Fragen viel einfacher lösen kann.

Schließlich muss man darauf hinweisen, dass die Rechtshilfe immer noch ein riesiges Netzwerk darstellt, in dem Kontakte für die erfolgreiche Erlangung von Rechtshilfe nach wie vor unentbehrlich sind.

Mit der Anbahnung und Nutzung umfangreicher Kontakte sind wir beim BES pausenlos beschäftigt. Sie sind eines der Geheimnisse unseres Erfolges – neben Freude an der Arbeit und Beharrlichkeit: **BES we can!**

**Frage:** Warum haben Sie sich zum BES beworben?

**Antwort:** Außer der Arbeit als Pressesprecher, die ich bei der StA Düsseldorf zwölf Jahre lang wahrgenommen habe, machte mir die Tätigkeit als Rechtshilfedezernent immer den größten Spaß, da sie sehr abwechslungsreich ist, man viele Kontakte zu ausländischen Kollegen aufbauen und mit Freude an der Tätigkeit und etwas Ein-

satzbereitschaft schöne Erfolge erzielen kann. Nachdem ich – leider immer als einziger deutscher Teilnehmer – an vielen Kursen der niederländischen Justizakademie Studiezentrum Rechtspleging (SSR) teilgenommen habe, fühlte ich mich auch im niederländischen Recht ausreichend sicher, um diese Funktion erfolgversprechend ausüben zu können. Außerdem ist Maastricht als Arbeits- und Wohnort einfach klasse.

**Frage:** Warum gestaltet sich die Rechtshilfe zwischen Deutschland und den Niederlanden und Belgien nach wie vor mühsam?

**Antwort:** Vor allem bei den grenznahen Staatsanwaltschaften, die bereits seit Jahrzehnten vertrauensvoll und intensiv zusammenarbeiten, bestehen insoweit oft so gut wie keine Probleme. Ansonsten kann es allerdings noch immer passieren, dass man jahrelang auf Antwort wartet.

Zentrale Ursache sind dabei meist die Unterschiede in der Rechtsanwendung und in der praktischen Umsetzung. Insbesondere, dass man in den Niederlanden bei der Strafverfolgung nicht nach dem Legalitätsprinzip, sondern nach dem Opportunitätsprinzip arbeitet, führt oft dazu, dass man dort weder die Notwendigkeit der angefragten Rechtshilfe erkennen mag noch die personellen Kapazitäten mobilisieren möchte, um dem Ersuchen zeitnah entsprechen zu können.

Gerade dann ist es aber nötig – und fast immer von Erfolg gekrönt –, dass man als Mitarbeiter des BES den Kollegen erläutert, warum für die deutschen Strafverfolger die zeitnahe Erledigung eines Ersuchens sehr bedeutsam ist. Nach Vermittlung der Hintergründe sind die niederländischen und belgischen Kollegen dann in aller Regel durchaus bereit mitzuwirken.

**Frage:** Wie kann man das BES erreichen?

**Antwort:** Man kann das BES nötigenfalls rund um die Uhr unter den nachstehenden Erreichbarkeiten kontaktieren. Wir bemühen uns jederzeit um schnelle Erledigung.

Und hier die Erreichbarkeit:

#### Johannes Mocken

Staatsanwalt (GL),  
Deutscher Verbindungsstaatsanwalt

Abteilung Internationale Angelegenheiten

#### Büro für Euregionale

#### Zusammenarbeit (BES)

Staatsanwaltschaften Maastricht und Roermond  
Sint Annadal 1, Postbus 1987,  
6201 BZ Maastricht

Tel.: 0031 43 888 5632,  
Fax: 0031 43 344 0806,  
Mobil: 0031 631 796 391

E-Mail: [j.mocken@om.nl](mailto:j.mocken@om.nl)

Sekretariat: Frau Eikenboom-Wiegers,  
E-Mail: [n.wiegers@om.nl](mailto:n.wiegers@om.nl)

Tel.: 0031 43 346 5142,  
Fax: 0031 43 344 0806



## Ihre Bußgeldzuweisung ... ... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

#### Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquoten aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

**[www.wekido.de](http://www.wekido.de)**

#### Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: [info@wekido.de](mailto:info@wekido.de)

#### Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



# Assessoren-Seminar in Berlin

Auf Initiative des schleswig-holsteinischen Landesverbandes veranstaltete der DRB vom 4. bis 6. 5. 2012 bereits zum zweiten Mal ein Wochenendseminar zum Thema „**Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für junge Richter und Staatsanwälte**“ in der Bundesgeschäftsstelle des DRB in Berlin.

Schon das Programm las sich vielversprechend: Mit Vorträgen etwa über internationale Abordnungen an europäische Institutionen oder auch im Rahmen justizialer Entwicklungsprojekte bot das Seminar einen Einblick in viele Bereiche, in denen sich Richter ebenso wie Staatsanwälte fernab der täglichen Gerichtspraxis bewähren können.

Aus Nordrhein-Westfalen waren Ri Frank Diembeck (AG Herford), Ri Dr. Alexander G. Pahnke (LG Bielefeld), Ri'in Dr. Anneli Pauline Neumann (AG Detmold) sowie Ri'in Simone Lobe und Ri'in Dr. Kathrin L. Lang (beide AG Wuppertal) nach Berlin gereist. Bei einem gemeinsamen Abendessen am Freitag hatten die insgesamt 32 Assessoren aus den verschiedenen Bundesländern eine erste Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen und gemeinsamen Erfahrungsaustausch.

Am Samstag begrüßte OStA'in Andrea Titz (StA München II) als stellvertretende Vorsitzende des DRB die Teilnehmer im Tagungsraum der Bundesgeschäftsstelle auf der Kronenstraße. Zu Beginn der Vortragsreihe berichtete VRiOLG Dr. Hein Bölling (Bremen) von seinen beeindruckenden Aufenthalten in Georgien, bei denen er als Beauftragter für die Richterfortbildung u. a. georgische Richter im deutschen Recht unterrichtet hatte. Er ermutigte die Tagungsteilnehmer, sich für Kurz- oder auch Langzeiteinsätze verschiedener (halb-)staatlicher oder privater Institutionen wie der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) zu bewerben.

In der Folge erläuterte Julie Tumler, Beiraterin im Büro für Führungskräfte für Internationale Organisationen (BFIO) von der Bundesagentur für Arbeit, verschiedene internationale Einsatzmöglichkeiten im Rahmen justizialer Entwicklungsprojekte, etwa bei der Weltbank oder im Rahmen von Friedensmissionen, z. B. im Kongo. Sie betonte dabei insbesondere, dass das BFIO den oftmals langen Bewer-

bungsprozess (3 bis 15 Monate) auch intensiv begleitet und mit den Bewerbern u. a. Telefoninterviews trainiert oder diese auf Auswahltests vorbereitet.

Einen sehr spannenden Erfahrungsbericht über eine Abordnung an eine europäische Institution erstattete auch RiLG Richard Himmer (Berlin), der im Rahmen einer Langzeit-Stage am EuGH in Luxemburg im Kabinett einer rumänischen Richterin tätig gewesen ist. Zudem erzählte Ri'in Dr. Wiebke Dettmers von ihrer Zeit in Brüssel, als sie im dortigen Hanseoffice, der gemeinsamen Vertretung von Hamburg und Schleswig-Holstein bei der Europäischen Union, beschäftigt war.

Einen Einblick in die Arbeit beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Berlin gaben sodann Rainer Ettel, der derzeitige Referatsleiter Z A 1 Personal, Ministerialrat Oliver Sabel und Ri'in Dr. Wiebke Dettmers, die zurzeit an das BMJ abgeordnet und dort als Referentin tätig ist. Eine Abordnung an das BMJ erfolgt grundsätzlich für zwei Jahre, wird aber regelmäßig auf drei Jahre verlängert. Ausschreibungen für Referententätigkeiten im BMJ finden einmal jährlich statt, Initiativbewerbungen von interessierten Richtern und Staatsanwälten sind aber ebenfalls willkommen.

Über die Möglichkeit einer Kurzzeithospitalitation im europäischen Ausland, organisiert vom EJTN (European Judicial Training Network), berichtete Ri Dr. Holger Fahl (AG Neumünster), der in Birmingham äußerst interessante Erfahrungen in der englischen Justiz gesammelt hat.

Das Seminar beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Darstellung besonderer beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten. In ihrem Vortrag über die ersten dienstlichen Beurteilungen stellte Karin Goldmann, Pr'inLG Bremen, heraus, wie abstrakt das richterliche Beurteilungswesen ist. Deutlich wurde dabei insbesondere, wie unterschiedlich und wenig vergleichbar die einzelnen Beurteilungen in den verschiedenen Bundesländern sind.

Anschließend zeigten RiSG Dr. Bernhard Joachim Scholz, Mainz, (Mitglied des DRB-Präsidentiums) und VPrLG Dr. Wilfried Kellermann, Kiel, (Vorsitzender des schleswig-holsteinischen Landesverbandes) verschiedene Wege auf, wie eine

**Mitarbeit im DRB** möglich ist. Besonders hervorgehoben wurde dabei, dass auch außerhalb der reinen Verbandsarbeit ein Einsatz etwa in Arbeitsgruppen oder Kommissionen möglich ist, die dem Präsidium in wichtigen Arbeitsbereichen kurzfristig zuarbeiten. Zu diesem Zweck steht auf der Homepage des DRB ein Personalbogen zum Download zur Verfügung, den interessierte Mitglieder einreichen können und deren Daten sodann in einem so genannten Kompetenzpool bereitgehalten werden.

Ferner wurde ein neues Projekt des schleswig-holsteinischen Richterverbandes, das Fachreferat „Wegweiser“, vorgestellt, das Richtern und Staatsanwälten berufliche Kontakte ins In- und Ausland erleichtert, in dem es z. B. auf dem Dienstweg versandte Fortbildungs- und Abordnungsangebote prüft und auch über eigene Kontakte zu international tätigen Organisationen weitere Einsatzmöglichkeiten ermittelt.

Am Sonntagvormittag folgte ein sehr beeindruckender Vortrag von OStA'in Andrea Titz über Ethik im Beruf. Frau Titz kam dabei u. a. zu dem zustimmenswerten Ergebnis, dass die Auseinandersetzung mit einem ethischen Anspruch an den Beruf des Richters auch und besonders die richterliche Unabhängigkeit selbst stärkt.

Den Abschluss dieser äußerst gelungenen Veranstaltung bildete schließlich der sehr persönliche und auch erheiternde Erfahrungsbericht von Pr'inOLG Uta Fölscher, Schleswig, „Von der Proberichterin zur OLG-Präsidentin“.

Der DRB hat bereits angekündigt, noch drei weitere Seminare dieser Art für junge Kolleginnen und Kollegen anzubieten; das nächste Seminar findet vom 28. bis 30. 9. 2012 in der Berliner Bundesgeschäftsstelle statt. Interessenten aus NRW können sich über die Bezirksgruppen dazu melden.

**Ri'in Dr. Kathrin L. Lang, LL.M.  
(AG Wuppertal)**

**Reichen sie  
die RistA-Hefte weiter  
an die Referendare**

# Täter-Opfer-Ausgleich, das unbekannte Wesen

Wer zum Thema „Opferrechte im Strafverfahren“ referiert, vergisst oft den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Er erfreut sich in der Praxis keiner großen Beliebtheit. Das mag daran liegen, dass der TOA durchaus scheitern kann; das führt meist zu doppelter Arbeit. Allerdings kann die Begründung, die Täter oder Geschädigte für die Weigerung geben, nicht an einem TOA teilnehmen zu wollen, in Bezug auf die Hintergründe der Tat erhellt sein.

Es wird auch häufig vermutet, dass der TOA eine Möglichkeit für den Täter ist, „billig davonzukommen“. Das mag zwar in einem gewissen Maße sein, aber nur, wenn man die Sanktion alleine in Jahren und Monaten bemisst. In erster Linie geht es beim TOA um das Opfer der Straftat. Ihm soll die Gelegenheit gegeben werden, nicht nur Objekt des Strafverfahrens zu sein, sondern aktiv an der Erledigung mitzuwirken.

Im Einzelnen:

Der TOA ist in § 46a StGB geregelt:

„Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.“

Ergänzt wird das Ganze durch § 155a StPO ...

„Die Sta und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen, und in geeigneten Fällen darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.“

... und § 155b StPO:

1. „Die Sta und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung

einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme auch übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung verwenden darf.“

Für die Staatsanwaltschaft bestimmt § 153a I Nr. 5 StPO, dass das Bemühen um einen TOA zur Auflage im Rahmen dieser Vorschrift gemacht werden kann. Erstaunlicherweise reicht es daher zur Erfüllung der Auflage aus, wenn der Täter sich um einen TOA bemüht hat, er muss nicht erfolgreich gewesen sein.

Ist der TOA bereits durchgeführt, gestattet § 153 b I StPO der Sta, das Verfahren (mit Zustimmung des Gerichts) einzustellen. Die jeweiligen Absätze II übertragen die Regelungen auf das Gericht.

Mithin ist der TOA der Justiz dringend ans Herz gelegt und sogar in der Revisionsinstanz möglich. Allerdings ist der Geschädigte keineswegs verpflichtet, am TOA teilzunehmen. Allerdings sollte man ihm klarmachen, dass dieser auch für ihn klare Vorteile hat: Er kommt unkompliziert zum Schadenerlass. Zudem besteht die Chance, dass das Verhältnis zwischen ihm und dem Täter entschärft wird. Das ist besonders wichtig, wenn sich Täter und Opfer im Alltag auch in Zukunft häufig begegnen werden.

Ein gut machter TOA beugt auch der Entwicklung von Traumata vor. Insbesondere bei Gewaltdelikten hat das Opfer den Täter als stärker, überlegen, gewaltbereit, bedrohlich wahrgenommen. Nunmehr trifft er ihn in einem geschützten Rahmen wieder, wo sich der Geschädigte in der überlegenen Situation befindet. Er sieht (wenn der TOA gut läuft) beim Täter Reue und erkennt, dass er nicht mehr bedroht werden wird.

Das Gesetz enthält keine Beschränkung des TOA auf bestimmte Delikte. Er ist also auch bei Verbrechen möglich, vielleicht sogar besonders sinnvoll!

Spiegelbildlich wird dem Täter beim TOA vor Augen geführt, was er mit seiner Tat angerichtet hat – und zwar viel intensiver, als dies im Rahmen einer Hauptverhandlung möglich wäre. Er muss sich über längere Zeit mit seiner Tat auseinandersetzen. Daraus folgt, dass der TOA bei einem bestreitenden Täter ausscheidet.

Die Sta wird also das Verfahren beispielsweise nach § 153a I Nr. 5 StPO vorläufig einstellen und dem Beschuldigten aufgeben, sich ernsthaft um einen TOA zu bemühen. Dann beauftragt sie eine Schlichtungsstelle. Es gibt ein Internetportal „www.toa-servicebuero.de“, um eine entsprechende Konfliktenschlichtungsstelle zu finden. Dort sind auch konkrete Fallbeispiele aufgelistet. Häufig nehmen Jugendämter und die Gerichtshilfe diese Aufgabe wahr. Es gibt aber auch Vereine und Organisationen, die sich auf die Durchführung des TOA spezialisiert haben.

Die Schlichtungsstelle wird erst einmal Einzelgespräche mit Täter und Opfer führen und anschließend beide Seiten an einen Tisch holen. Das Ganze sollte in eine Wiedergutmachungsvereinbarung münden. Wenn sie erfüllt ist, erhalten Sta oder Gericht einen Bericht über den Verlauf des TOA. Dann kann das Verfahren eingestellt werden.

Das Gericht hat nach einem erfolgreichen TOA eine größere Fülle von Möglichkeiten, von der Einstellung des Verfahrens nach § 153b StPO bis hin zur Verurteilung zu einer (i. d. R.) geringeren Strafe als ohne den TOA verwirkt wäre.

Daneben kann ein TOA auch als Weisung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung aufgegeben werden, § 59a II Nr. 1 StGB (im Jugendstrafverfahren §§ 45, 47 JGG). Der TOA ist bei Jugendlichen besonders sinnvoll, wenn Täter und Opfer in demselben sozialen Milieu verkehren. In einem Urteil kann der TOA zum Gegenstand einer Weisung gemacht werden, § 10 I Nr. 7 JGG.

# Vorläufige Tagesordnung

der Sitzung des Gesamtvorstandes am 3. Juli 2012 in Kamen-Kaiserau

- 1) Aktuelles aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Fachgerichtsbarkeiten
- 2) Aktuelles aus dem Gesamtvorstand
- 3) Staatsanwaltsfragen
- 4) Nachlese der Wahlen zu den Personalräten der Staatsanwälte
- 5) „Richterethik“
- 6) Neustrukturierung der Zusammenarbeit der Verbände des DRB
- 7) Selbstverwaltung
- 8) Vorbereitung der LVV 2013 in Essen
- 9) Vorbereitung Amtsrichtertag 2013  
Nachlese Staatsanwaltstag 2012  
– wie geht es weiter? –
- 10) Novellierung des Landesrichtergesetzes
- 11) Internet
- 12) RiStA
- 13) Nächste Sitzung des Gesamtvorstands am 22. Oktober 2012 (Kamen-Kaiserau)
- 14) Verschiedenes

## Aus den Bezirken

# Zur Nachahmung empfohlen: Gemeinschaftsaktion der Kölner Justiz gegen Leukämie



LOStA Manteuffel, PrAG Dr. Laumen, PrLG Zerbes

Alle 45 Minuten reißt die Diagnose Leukämie einen Menschen in Deutschland aus seinem bisherigen Leben, darunter auch viele Kinder und Jugendliche. Viele Patienten kann nur durch eine Stammzellübertragung geholfen werden. Zur Wahrung und Erhöhung dieser letzten Chance hat auch die Kölner Justiz jüngst beigetragen.

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Knochenmarkspenderdatei GmbH ([www.dkms.de](http://www.dkms.de)) – Sonderkonto Bußgeld: 157 45 42, BLZ 641 500 20, KSK Tübingen) hat die Kölner Justiz mit dem OLG, dem LG, dem AG und dem LAG sowie der StA und der GStA vom 16. bis 20. 4. 2012 eine Gemeinschaftsaktion zur Gewinnung potentieller Stammzellspender durchgeführt. Dabei haben 122 Bedienstete die Möglichkeit genutzt, sich mittels eines Wangeschleimhautabstrichs kostenfrei registrieren zu lassen. Ein bemerkenswertes Ergebnis, das zur Nachahmung animieren sollte.

Entsprechenden Interessenten steht RAG Jörg Baack ([joerg.baack@ag-koeln.nrw.de](mailto:joerg.baack@ag-koeln.nrw.de)) gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

## Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2012

### zum 60. Geburtstag

1. 8. Viktoria Affeldt  
23. 8. Anne-José Paulsen  
26. 8. Dieter Reske

### zum 65. Geburtstag

8. 7. Frank Haardt  
21. 7. Erhard Kilches  
22. 7. Karin von Brauchitsch-Behncke  
24. 7. Joachim Orilski  
25. 7. Richard Schwerdt  
29. 7. Reiner Pütz  
Paul Schuster  
3. 8. Jörg Axel Pertram  
5. 8. Brigitte Ringkloff  
6. 8. Franz Berding  
13. 8. Hans-Christian Gutjahr

### zum 70. Geburtstag

3. 7. Hans-Henning Ottermann

9. 8. Dr. Peter Jager  
20. 8. Wolf-Dietrich Frank

### zum 75. Geburtstag

4. 7. Harald Scholz  
13. 8. Paul Jakob

### und ganz besonders

7. 7. Bruno Peters (90 J.)  
8. 7. Dr. Friedo Ribbert (80 J.)  
10. 7. Anton Klenke (77 J.)  
11. 7. Dr. Pia Rumler-Detzel (78 J.)  
14. 7. Rolf Bachmann (77 J.)  
Ibo Minssen (76 J.)  
17. 7. Theodor Schulte (76 J.)  
Dr. Friedrich Wernscheidt (87 J.)  
27. 7. Norbert Mette (79 J.)  
29. 7. Walter Otto (83 J.)  
30. 7. Otto Nohlen (76 J.)  
31. 7. Erika van Laak (76 J.)

3. 8. Dr. Klaus Tilkorn (78 J.)

4. 8. Dietrich Leschke (77 J.)

Dr. Jürgen Walther (79 J.)

7. 8. Otto Vehmeyer (96 J.)

9. 8. Dr. Eckardt Feuerherdt (77 J.)

10. 8. Ingeborg Loos (77 J.)

11. 8. Heinrich Zilkens (79 J.)

12. 8. Dr. Ingrid Biddermann (81 J.)

12. 8. Peter Zeidler (79 J.)

13. 8. Dr. Dieter Superczynski (80 J.)

15. 8. Kurt Stollenwerk (83 J.)

17. 8. Friedhelm Holtmann (77 J.)

19. 8. Dietmar Herfs (77 J.)

20. 8. Barbara Pegenau (80 J.)

Klaus Urselmann (76 J.)

23. 8. Dr. Wilfried Neuhaus (82 J.)

Hermann Weissing (77 J.)

24. 8. Harald Stomps (80 J.)

25. 8. Johannes Ernst (78 J.)

25. 8. Gertrud Hocke (85 J.)

## Buchbesprechung

### Neues von Carsten Krumm

Der Kollege vom AG Lüdinghausen gibt seinen reichen Erfahrungsschatz zum Thema Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht nur regelmäßig im Justiz-Intranet, sondern nun auch in einem Buch zu dieser Thematik weiter.

Krumm liefert – gut verständlich und auf dem neuesten Stand – die technischen Grundlagen für das Verständnis der eingesetzten Messverfahren. Hauptsächlich aber bietet er ein umfassendes Kompendium für alle auftretenden Rechtsfragen in diesem

Zusammenhang. Es erscheint nahezu jedes Stadium des Verfahrens in OWi-Sachen abgedeckt: Ob Akteneinsicht in die Lebensakte, typische Messfehler und ihre Entdeckung oder auch Detailfragen des Fahrverbots, zu jeder Fragestellung finden sich praktisch sofort verwertbare Informationen.

A propos praxistauglich: Primär richtet sich das Buch zwar an die Verteidiger. Trotzdem (oder deswegen?) ist es aus Richtersicht äußerst nützlich, allein schon wegen der Vielzahl der Checklisten zu den einzelnen Messverfahren. Denn die-

se Listen helfen nicht nur, Messfehler selbst aufzudecken, sondern bieten vor allem Anhaltspunkte, in welche Richtung die Verteidigungsstrategie gehen könnte. Das Prädikat „wertvoll“ verdienen auch die Musterurteile, die eine große Hilfestellung für „unfallfreie“ Urteile in OWi-Sachen bieten.

Dank dieser Ausgewogenheit der Darstellung ist das Buch daher für Verkehrsrichter eine gute Anschaffung.

**Carsten Krumm**, Verkehrsordnungswidrigkeiten – Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen – Verfahren, 2012, 323 S., 39,00 €, Nomos-Verlag, ISBN 978-3-8329-7209-7.

**RLG Dr. Christian Hoppe, Köln**

## Buchbesprechung

### Objektiv, interessenneutral und detailgenau?

Glaubenssache: Der 1. Kommentar (des Jahres) zur ZPO

**Baumbach / Lauterbach / Albers / Hartmann**, Zivilprozeßordnung: ZPO, mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen; 70., völlig neubearb., A. 2012, 3184 S., C.H.BECK, ISBN 978-3-406-62411-7, 154 Euro.

In der Rechtswissenschaft ist bekanntlich **nichts** objektiv oder interessenneutral, obwohl dieser Kommentar so in der Vergangenheit beworben wurde. Das weiß jeder, der Methodenlehre und/oder Rechtsphilosophie gehört oder auch auf nur ein Buch zum Thema einen Finger gelegt hat. Die Wahl des Großkommentars zum zivilen Verfahrensrecht (ZPO, GVG und FamFG) auf dem eigenen Schreibtisch ist vielmehr Glaubenssache.

Der „Baumbach“ als ZPO-Kommentar, der mittlerweile nach dem Kommentator „Hartmann“ heißen müsste, ist auch Gegenstand verschiedener Glaubensbekennnisse. Der Kommentator war Richter am Amtsgericht, aber Richter am Landgericht und am OLG verwenden das Werk gleichermaßen. Wer es einmal hat, tauscht es selten ein. Die 70. Auflage wirbt eindrucksvoll für neue Gläubige.

#### Geschwindigkeit durch ABC-Listen und Schlagworte

Trotz der mehr als 3 100 Textseiten handelt es sich um einen „schnellen“

Kommentar. Beschleunigt wird die Suche nach der entscheidungserheblichen Fundstelle durch umfangreiche Listen und im Text durch Fettdruck hervorgehobene Begrifflichkeit.

Die Vorliebe zum Baumbach wird dennoch oft nicht mit der Möglichkeit zur wirklich schnellen Suche erklärt, sondern gerade mit der Tiefe und der Begründung, mit denen der Kommentar zur Systematik, dem Regelungszweck und Geltungsbereich der ZPO-Normen Stellung nimmt. Die Gründe für bestimmte Gewichtung bei Darlegungs- und Beweislast sind im Detail wie rhetorisch sehr überzeugend.

Bestechen kann der Baumbach auch durch die Fülle seines Inhaltes. Neben der ZPO, dem GVG, dem FamFG und den Nebengesetzen sind in der 70. Auflage enthalten: das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen, die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011, die PKH-Bekanntmachung 2011. Eingearbeitet sind außerdem das Mediationsgesetz, das Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO, das Gesetz zur Videokonferenztechnik und das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren.

Schnell ist der Kommentar **trotz** dieser Fülle, und zwar aufgrund des immer gleichen Aufbaus der Anmerkungen. Wer sich hier einmal eingewöhnt hat, wechselt nicht gerne. Auch ein Grund für Glaubensbekenntnisse.

**RAG Lars Mückner, Duisburg**

## Wir trauern um Ralf Schmittmann

Am 15. 5. 2012 ist Richter am Amtsgericht Ralf Schmittmann im Alter von 64 Jahren verstorben. Ralf Schmittmann war seit 1980 Mitglied im Landesverband und hat sich über viele Jahre hinweg sehr für unsere Belange engagiert.

So war er unter anderem Mitglied im Hauptrichterrat und langjähriger Vorsitzender der **Bezirksgruppe Münster**. Durch sein Engagement im Haupt-

richterrat und im Gesamtvorstand war er weit über die Bezirksgruppe Münster hinaus bekannt und wegen seiner un nachahmlichen Art auch beliebt.

Wir haben mit ihm einen lieben Menschen, einen guten Juristen und einen engagierten Interessenvertreter und Mitsreiter verloren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir werden sein Andenken bewahren.

# Tolle Tage bei dem Amtsgericht Düsseldorf?

Was ist denn bei dem AG Düsseldorf los, die RiStA-Redaktion ist in Sorge.

Zu jedem Amtsgericht gehören Wachtmeister. Zu deren Grundausstattung Schlagstöcke. Ein mal jährlich erfolgt die Belehrung über deren Gebrauch („Man verwende sie mäßig, aber regelmäßig...“). So war es immer, so wird es immer sein.

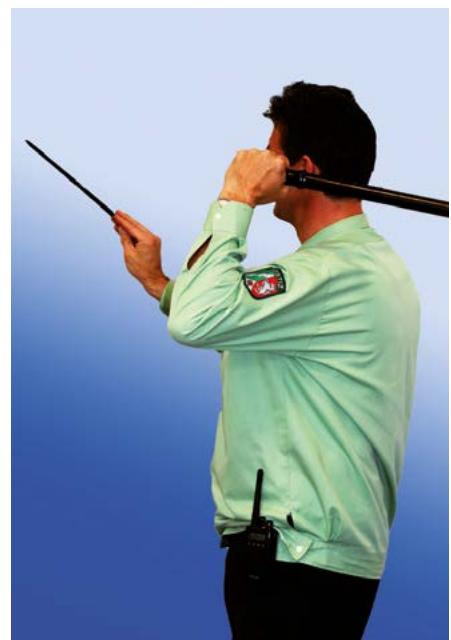
Offenbar nicht bei dem AG Düsseldorf. Dort scheinen neue Zeiten angebrochen zu sein. Es ist zu befürchten, dass mutwillig Grundpfeiler (=dicke Stöcke) der abendländischen Gewaltaussteilung niedergeissen werden. Wir können nicht fassen, was wir in der Verfügung der Präsidentin des OLG vom 13. (Freitag, der dreizehnte!) April 2012 (540 - 3.29) unter dem Betreff: „**Verwertung entbehrlicher Gegenstände; Schlagstöcke zur Eigen- und Fremdsicherung**“ lesen:

*„Bei dem Amtsgericht Düsseldorf sind ab sofort 10 Schlagstöcke ... entbehrlich. Die Schlagstöcke sind voll funktionsfähig und weisen leichte Gebrauchsspuren auf. Modell: Nr. 3; Länge: 425 mm, Durchmesser: 25 mm, Material: Hartgummi. Ansprechpartnerin ist... Ich bitte um Prüfung und Mitteilung, ob ... eine Weiterverwendungsmöglichkeit besteht.“*

OLG-Präsidentinnen lügen nicht, sagt man. Also muss es stimmen: Die Schlagstöcke sind in Düsseldorf „entbehrlich“. Was ist geschehen? Wir stochern mit dem Schlagstock ziemlich im Nebel. Wie wir das JM so kennen, handelt es sich vermutlich um ein durch umfassende wissenschaftliche Studien begleitetes Zwei-Phasen-Modellprojekt zur weiteren Kosteneinsparung bei der Justiz.

Phase 1): In einem großen Terminator-Rundschlag ist allen aktuellen und potentiellen Unruhestiftern in DUS (erfahrenen Wachtmeister kennen ihre Pappenheimer!) nachdrücklich höfliches Benehmen eingebaut worden. Dafür spricht, dass die Stöcke als „voll funktionsfähig“ angepriesen werden. Das muss getestet worden sein, bei jedem Stock, Schlag für Schlag! „Leichte Gebrauchsspuren“ sind bedauerlich, aber dabei nicht zu vermeiden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Phase sind die Stöcke offenbar jetzt entbehrlich und es beginnt

Phase 2): In der AG-DUS-Location gilt nunmehr das Motto: Make Love, not Beatstick! Bei den Wachtmeistern ist „ab sofort“ statt hartem Gummi weiche Welle angesagt. „Hey Alter, al-



les easy, nimm's nicht so tragisch, keep cool. Magst 'n Kaffee? Mit'm Justizplätzchen?“ Oder so ähnlich. Spart Schlagstöcke, kostet dafür Kaffee und Plätzchen. Zum Ausgleich werden die Düsseldorfer Wachtmeister mit (deutlich preisgünstigeren) Taktstöcken ausgerüstet und blasen unbotmäßigen Kunden damit den Marsch.

## Der DRB braucht Richter und Staatsanwälte

# Staatsanwälte und Richter brauchen den DRB

Alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte profitieren von der Arbeit des **Deutschen Richterbundes** (DRB). Auch über 100 Jahre nach seiner Gründung (1909) braucht der DRB möglichst viele Mitglieder, um die Interessen der Dritten Staatsgewalt zu wahren. **Jeder kann dazu seinen Beitrag leisten.** Schon allein durch die Stimme und den Beitritt als Mitglied wird die Arbeit unterstützt. Nicht jeder muss gleich in die erste Reihe.

Unter dem Dach des DRB haben sich 25 Landes- und Fachverbände (der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit) zusammengeschlossen; das einzelne Mitglied ist bei uns über den „Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen“ (DRB-NRW) organisiert. Mit über 3 333 Kolleg-innen ist unser Verband der

stärkste Landesverband. Er hat seine Geschäftsstelle in Hamm. Der DRB nimmt, wie schon unser voller Name klarstellt, nicht nur die Belange der Richter sondern auch der Staatsanwälte wahr. Er hat sich zum Ziel gesetzt, Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft zu fördern, sich für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung und nicht zuletzt auch für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte einzusetzen.

Höchstes Organ des DRB ist die **Bundesvertreterversammlung** (BVV). Im Abstand von 1½ Jahren treffen sich die Vertreter der einzelnen Landes- und Fachverbände, um über die Grundsätze der Verbandspolitik zu entscheiden. Zwischen diesen Versammlungen wird das

operative Tagesgeschäft vom **(Bundes)-Präsidium** erledigt, das hierbei vom **Bundesvorstand** (BuVo) ergänzt wird. Es besteht aus dem **(Bundes-)Vorsitzenden** (StVLOStA **Christoph Frank**, Freiburg) sowie Mitgliedern der Landesverbände. Nordrhein-Westfalen wird hier durch VPrLG **Jens Gnisa** (Paderborn) vertreten.

Im BuVo koordiniert das Präsidium mit den Vertretern der einzelnen Landes- und Fachverbände die Bestrebungen des Bundes- und der Einzelverbände. Die BVV ist zuständig, soweit sie die Aufgaben nicht dem BuVo übertragen hat, und dieser ist zuständig, soweit er die Aufgaben nicht dem Präsidium übertragen hat. Bei dieser Form der Organisation liegt viel Verantwortung beim Präsidium. Damit auch alles geschultert werden kann, gibt es in Berlin eine Bundesgeschäftsstelle mit

mehreren Mitarbeitern, insbes. einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Abgesehen von ihm und diesen Mitarbeitern arbeiten der Vorsitzende und alle Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich. Das ist schon immer so gewesen und auch auf der Ebene der Landesverbände nicht anders.

Im „**Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW**“ entspricht der BVV die **Landesvertreterversammlung** (LVV), auf der gewählte Delegierte der Bezirksgruppen über Grundsatzfragen entscheiden, und dem (Bundes-)Präsidium entspricht der **Geschäftsführende Vorstand** (GfV) mit dem Landesvorsitzenden RAG **Reiner Lindemann**, Moers. Dort wird die tägliche Arbeit erledigt. Dem BuVo ähnelt in NRW der **Gesamtvorstand**, in dem mehrmals im Jahr die Vorsitzenden der Bezirksgruppen mit dem GfV zusammenkommen, um die Richtlinien der Verbandsgeschäfte zu bestimmen.

Der DRB hat schon viel Unheil von der Justiz abgewehrt. Wer sich fragt, was er oder sie denn konkret vom DRB an Vorteilen hat, kann Antworten finden im anschließenden Statement unseres

**Landesvorsitzenden Reiner Lindemann:**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
die dauerhaft schlechte Finanzsituation des Landes NRW übt einen immer länger anhaltenden Druck auf die Personal- und Erledigungslage aus. Neben der ebenfalls dauerhaften und von der Politik anscheinend hingenommenen notorischen Un-

tersorgung mit Personal belasten immer neue Gesetzgebungen und die anhaltenden Probleme mit Soft- und Hardware die Funktionsfähigkeit der dritten Gewalt seit Jahren in erheblichem Maße. Dies merken die Bürger in ihren Verfahren und Sie in Ihrer täglichen Arbeit. Die Erledigung des durch den Dienstherrn abgeforderten jährlichen Übersolls wird immer häufiger auf Kosten der Gesundheit und der Familie geleistet. Quantität statt Qualität und Effizienz statt Rechtsfrieden drohen die wesentlichen Leitlinien einer fortschreitenden Ökonomisierung der Justiz zu werden. Gerechtigkeit und demokratisch strukturierte Rechtsfindung werden zum kostenverursachenden Produkt.

Gleichzeitig haben wir im Bereich der Besoldung, Beihilfe und Versorgung drastische Einbußen hinnehmen müssen.

Trotz dieser Rahmenbedingungen haben wir die reale Chance, etwas zum Besseren zu wenden. Der DRB-NRW hat mit zahlreichen Presseerklärungen, Pressekonferenzen, Studien und als bisherigen Höhepunkten mit öffentlichen Auftritten wie dem Aktionstag vom 4. 3. 2006 im ganzen Land NRW, insbes. in Duisburg mit 383 schwarzen Luftballons für die fehlenden Stellen, und den Demonstrationen 2007 vor dem Landtag und 2010 vor dem Justizministerium Wirkung erzielt. Die teilweise Rücknahme der Stellenkürzungen wäre ohne diese Aktionen nicht denkbar gewesen.

Wir haben erreicht, dass es ab den Wahlen 2012 erstmals eine örtliche Personalvertretung für Staatsanwälte gibt. Mit unserem „10-Punkte-Papier“ hat der DRB-NRW als erster eine umfassende Aufgabenkritik für die Justiz vorgelegt und praxisgerechte Vorschläge unterbreitet, um die gerichtlichen Verfahren zu optimieren. Wir fordern, die technische Entwicklung so auszustalten, dass sie der richterlichen Arbeit dient und der Richter nicht zum verkabelten Einzelkämpfer mutiert und so die Entlassung der Servicekraft ermöglicht. Wir werden für eine transparente Personalentwicklung kämpfen und fordern die Personalausstattung entsprechend der durch die PebbSy-Untersuchungen erwiesenen Überlast ein.

Wichtige Reformvorhaben, wie die Neugestaltung eines einheitlichen Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes und die Selbstverwaltung der Dritten Staatsgewalt, werden wir weiter vorantreiben. Wie die Richterrätewahlen, die auch von der Politik genau beobachtet werden, belegen, steht die Richterschaft geschlossen hinter uns, weil wir eben nicht nur das „übliche Klagelied von Lobbyisten“ angestimmt haben.

**Deshalb:** unterstützen Sie unsere Arbeit durch den **Beitritt zum Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW** und geben so dem eingeschlagenen Kurs weiter den notwendigen Rückhalt.



## GELDAUFLAGEN UND BUSSGELDER HELFEN IM KAMPF GEGEN HUNGER UND ARMUT

Wir ermöglichen den Menschen in Entwicklungsländern durch Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und langfristige Selbsthilfe-Projekte, jetzt und in Zukunft ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Ein gerechtes, qualitäts- und wirkungsorientiertes Konzept bildet dabei die Basis unserer Arbeit. **Bitte unterstützen Sie uns mit der Zuweisung von Buß- und Strafgeldern! Jeder Euro zählt.**

Für weitere Informationen, **Adressaufkleber und vorgedruckte Überweisungsträger** wenden Sie sich bitte an: Deutsche Welthungerhilfe e.V.  
Marlies Bois  
Friedrich-Ebert-Straße 1  
D-53173 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 2288-254  
E-Mail: marlies.bois@welthungerhilfe.de

Mehr Infos unter [www.welthungerhilfe.de](http://www.welthungerhilfe.de) (Stichwort: Bußgeld)



Das DZI Spenden-Siegel bescheinigt der Welthungerhilfe seit 1992 den effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten Mitteln.

### UNSER SONDERKONTO FÜR GELDAUFLAGEN UND ZUGEWIESENE BUSSGELDER:

Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 3322508

# MACHEN SIE MIT? – MACHEN SIE MIT!!

Haben Sie es auch satt, nur zuzuschauen? Möchten Sie sich engagieren, Ihre besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen? Der Deutsche Richterbund freut sich über jeden, der bereit ist, unsere Arbeit für alle aktiv mitzutragen, sei es im Landesverband „Bund der Richter und Staatsan-

wälte in NRW“, sei es im Bundesverband DRB. Schon ein punktuelles Engagement für bestimmte Projekte oder Veranstaltungen ist hilfreich. Nicht jeder muss dauerhaft Funktionen übernehmen. Aber vielleicht ist es ja gerade das, was Sie interessiert? Oder vielleicht entsteht dieses

Interesse später? Sie helfen uns, auf Sie zugehen: senden Sie uns den ausgefüllten Fragebogen zurück! Und seien Sie versichert: dieser Fragebogen dient ausschließlich dazu, interessierte Mitglieder für die Mitarbeit im Deutschen Richterbund bzw. im Landesverband Nordrhein-Westfalen zu finden. Die Angaben werden nur für diesen internen Zweck verwendet und im Übrigen vertraulich behandelt.

<b>Persönliche Angaben</b>			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung
Anschrift	Telefon dienstlich  privat  mobil	E-Mail dienstlich  privat	
derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit:	bei folgendem Gericht/folgender Staatsanwaltschaft:		
Mitglied seit:	derzeit im DRB aktiv als:		
Kurze berufliche Vita (Tätigkeiten als Richter-in und/oder Staatsanwältin/-walt, Abordnungen, frühere berufliche Tätigkeiten etc.):			
Wissenschaftliche Tätigkeiten (Veröffentlichungen/Dissertation):	Besondere Fremdsprachenkenntnisse:	Besondere IT-Kenntnisse:	
Mein Interesse besteht an einer Mitarbeit (Mehrfachnennung erbeten!) ...			
<input type="checkbox"/> ... in der Bezirksgruppe	<input type="checkbox"/> ... auf Landesverbandsebene	<input type="checkbox"/> ... auf Bundesverbandsebene	
<b>Interessen</b>			
<input type="checkbox"/> materielles Zivilrecht, insbes.: ... <input type="checkbox"/> materielles Strafrecht, insbes.: ... <input type="checkbox"/> materielles Öffentliches Recht, insbes.: ... <input type="checkbox"/> Gerichtsverfassung, Prozessrecht, insbes.: ... <input type="checkbox"/> Richteramtsrecht, Mitbestimmungsrecht, Selbstverwaltung der Justiz <input type="checkbox"/> Verbandszeitschrift „RiStA“ <input type="checkbox"/> Internetredaktion/Homepage des Verbandes und der Bezirksgruppen <input type="checkbox"/> Staatsanwaltskommission		<input type="checkbox"/> Amtsrichterkommission <input type="checkbox"/> Besoldung/Versorgung <input type="checkbox"/> IT in der Justiz <input type="checkbox"/> Organisation der Bezirksgruppe (auch: Veranstaltungen) <input type="checkbox"/> Richterliche Ethik <input type="checkbox"/> Internationales Recht, Rechtsvergleichung <input type="checkbox"/> Europarecht <input type="checkbox"/> Menschenrechte, Kolumbien-Hilfe <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
<b>Ergänzende Bemerkungen</b>			

**Einverständniserklärung:** Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW zur Erfüllung des oben genannten Zwecks. Mir ist bewusst, dass ich meine Einwilligung für die Zukunft widerrufen kann.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

**Beitrittserklärung**

Ich erkläre meinen Beitritt zum Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V.  
als Landesverband des Deutschen Richterbundes

zur Bezirksgruppe \_\_\_\_\_, mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienstort: \_\_\_\_\_

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: \_\_\_\_\_

**(Hinweis: bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei!)**

Privatanschrift:

(PLZ, Ort) \_\_\_\_\_ (Straße) \_\_\_\_\_

(E-Mail-Anschrift)

Die Mitgliedschaft umfasst grundsätzlich auch den Bezug der Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“ zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten.

Ich möchte die „Deutsche Richterzeitung“ nicht beziehen.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 120,00 € zuzüglich der Kosten für die „Deutsche Richterzeitung“.

Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

**In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i. V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Einzugsermächtigung**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V., meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.) \_\_\_\_\_ (Name des Instituts) \_\_\_\_\_

(Name des Kontoinhabers) \_\_\_\_\_ (Bankleitzahl) \_\_\_\_\_

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

# Gut zu wissen!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens  
ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



**Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:**

**Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht**  
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

**Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und**

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

**Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit**

zu vertraglich mit dem Land Niedersachsen vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € \* 13 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

Komplettgutachten 558,- € \* 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

Vollgutachten 690,- € \* 18 Systeme, 2 Kategorien, richt- und leitlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

\* zzgl. MwSt. und Probenentnahme



**Institut für Serologie  
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl  
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

